

**Landesverordnung
zur Modernisierung der Lehrkräftebildung**

Vom 22. Juni 2026

Aufgrund

1. des § 26 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93, ber. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 634, 635), verordnet das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur und aufgrund des § 25 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 Landesbeamtengesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93, ber. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 634, 635), verordnet das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten folgenden Artikel 1 sowie Artikel 5,
2. des § 8 Absatz 5 des Lehrkräftebildungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2026 (GVOBl. Schl.-H. 2026/52), und des § 26 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93, ber. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 634, 635), verordnet das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur und aufgrund des § 25 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93, ber. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 634, 635), verordnet das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten folgenden Artikel 2 und Artikel 5,
3. des § 25 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 und des § 122 des Landesbeamtengesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93, ber. S. 261),

zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 634, 635), verordnet das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und aufgrund des § 8 Absatz 5 des Lehrkräftebildungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 15. Juli 2014 vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2026 (GVOBl. Schl.-H. 2026/52), verordnet das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur folgenden Artikel 3 und Artikel 5 und

4. des § 129a Absatz 1 Satz 2 und des § 134 Absatz 3 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. 276), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (GVOBl. 2025/17, S. 8; ber. 2025/20), verordnet das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur folgenden Artikel 4 und Artikel 5:

Artikel 1

Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Staatsprüfungen der Lehrkräfte (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte – APVO Lehrkräfte)

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1 Einstellungsvoraussetzungen
- § 2 Dienstbezeichnung
- § 3 Dauer des Vorbereitungsdienstes
- § 4 Ende des Vorbereitungsdienstes

Abschnitt 2 Ausbildung

- § 5 Ziel des Vorbereitungsdienstes
- § 6 Zuweisung
- § 7 Ausbildung durch die Schule
- § 8 Ausbildung durch das IQSH und durch das SHIBB
- § 9 Ausbildungsgespräche

§ 10 Ausbildungsdokumentation (E-Portfolio)

§ 11 Zertifikatskurs

§ 12 Ausbildungsbeurteilung

Abschnitt 3 Staatsprüfung

§ 13 Terminplan

§ 14 Meldung zur Prüfung

§ 15 Zulassung zur Prüfung

§ 16 Prüfungskommission

§ 17 Prüfung

§ 18 Anwesenheit anderer Personen

§ 19 Verhinderung, Versäumnis

§ 20 Pflichtwidrigkeiten

§ 21 Bewertung der Leistungen

§ 22 Ermittlung der Prüfungsnote

§ 23 Bestehen der Prüfung

§ 24 Niederschrift

§ 25 Prüfungszeugnis

§ 26 Wiederholung der Prüfung

§ 27 Prüfungsakten

Abschnitt 4 Ausbildung und Prüfung an berufsbildenden Schulen

§ 28 Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an
berufsbildenden Schulen

§ 29 Prüfung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden
Schulen

§ 30 Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Fachpraxis an
berufsbildenden Schulen

§ 31 Prüfung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Fachpraxis an
berufsbildenden Schulen

Abschnitt 5 Vorbereitungsdienst im dualen Masterstudiengang

§ 32 Allgemeine Bestimmungen für den Vorbereitungsdienst im dualen Masterstudiengang

§ 33 Ausbildung im Vorbereitungsdienst im dualen Masterstudiengang

§ 34 Prüfung im Vorbereitungsdienst im dualen Masterstudiengang

Abschnitt 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 35 Besondere Formvorschriften

§ 36 Verarbeitung von Daten

§ 37 Übergangsbestimmungen

§ 38 Ausnahmeregelungen bei Unterrichtsausfall

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Einstellungsvoraussetzungen

(1) Soweit in Abschnitt 5 nichts anderes geregelt ist, kann in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn der Fachrichtung Bildung eingestellt werden, wer die Bildungsvoraussetzungen nach § 24 Absatz 1 oder Absatz 3 Lehrkräftebildungsgesetz Schleswig-Holstein (LehrBG) vom 15. Juli 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2026 (GVObI. Schl.-H. 2026/52), erfüllt.

(2) In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn der Fachrichtung Bildung kann im Quereinstieg eingestellt werden, wer die Bildungsvoraussetzungen nach § 24 Absatz 2 LehrBG erfüllt. Die Einstellung im Quereinstieg ist zulässig, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. es besteht ein dringender Bedarf, der nicht über Einstellungen nach Absatz 1 gedeckt werden kann;
2. die Person verfügt über ein erfolgreich abgeschlossenes Diplom- oder Magisterstudium an einer Universität oder einer gleichgestellten staatlich anerkannten

Hochschule oder über den Abschluss eines Masterstudiums an einer staatlich anerkannten Hochschule;

3. in dem Studium nach Nummer 2 sind ausreichend fachwissenschaftliche Studienleistungen für Fächer und Fachrichtungen nachgewiesen, die an der jeweiligen Schulart unterrichtet werden, wobei der Umfang der fachwissenschaftlichen Studienleistungen mindestens beträgt
 - a) für einen Quereinstieg in das Lehramt an Grundschulen 50 ECTS in einem Fach und 30 ECTS in einem zweiten Fach oder 100 ECTS im Fach Kunst oder Musik als Doppelfach,
 - b) für einen Quereinstieg in das Lehramt an Gemeinschaftsschulen 60 ECTS in einem Fach und 35 ECTS in einem zweiten Fach oder 120 ECTS in einem Fach als Doppelfach,
 - c) für einen Quereinstieg in das Lehramt für Sonderpädagogik 90 ECTS für zwei Fachrichtungen, von denen mindestens 30 ECTS auf eine der Fachrichtungen entfallen und
 - d) für einen Quereinstieg in das Lehramt an berufsbildenden Schulen 60 ECTS für eine Fachrichtung und 30 ECTS für ein Fach oder 120 ECTS in einer Doppelfachrichtung,
4. es sind Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift mindestens auf dem Niveau C 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) nachgewiesen, sofern weder das Studium nach Nummer 2 an einer deutschsprachigen Hochschule absolviert noch die Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Schule erworben wurde, sowie
5. im Falle eines Quereinstiegs in das Lehramt an berufsbildenden Schulen ist eine mindestens einjährige förderliche berufspraktische Tätigkeit nachgewiesen.

(3) Personen mit einem abgeschlossenen grundständigen Lehramtsstudium können unter den Voraussetzungen des Absatz 2 in den Vorbereitungsdienst im Quereinstieg für ein vom Studium abweichendes Lehramt eingestellt werden. Der Quereinstieg nach Satz 1 ist zulässig

1. für das Lehramt an Grundschulen mit einem Studium für das Lehramt an Gymnasien, das Lehramt an Gemeinschaftsschulen oder das Lehramt an berufsbildenden Schulen,
2. für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit einem Studium für das Lehramt an Gymnasien, das Lehramt an Grundschulen oder das Lehramt an berufsbildenden Schulen und
3. für das Lehramt für Sonderpädagogik mit einem Studium für das Lehramt an Gymnasien, das Lehramt an Gemeinschaftsschulen, das Lehramt an Grundschulen oder das Lehramt an berufsbildenden Schulen.

Personen mit einem abgeschlossenen grundständigen Lehramtsstudium werden im Auswahlverfahren für die Qualifizierung im Quereinstieg vorrangig berücksichtigt.

(4) Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist ausgeschlossen, wenn bereits mehr als die Hälfte der regelmäßigen Dauer eines lehramtsbezogenen Vorbereitungsdienstes ohne erfolgreichen Abschluss abgeleistet wurde. In Härtefällen kann das für Bildung zuständige Ministerium Ausnahmen von Satz 1 zulassen. Ein Härtefall liegt vor, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nachweist, dass die Beendigung des ersten Vorbereitungsdienstes auf Antrag erfolgte und eine Fortsetzung des ersten Vorbereitungsdienstes aufgrund einer schwerwiegenden Erkrankung oder anderen schwerwiegenden persönlichen Gründen unzumutbar war. Ein Härtefall liegt auch vor, wenn die Bewerberin oder der Bewerber aus dem ersten Vorbereitungsdienst aufgrund einer amtsärztlich festgestellten Dienstunfähigkeit entlassen wurde. Lag eine schwerwiegende Erkrankung nach Satz 3 vor, ist bei einer erneuten Bewerbung die Dienstfähigkeit durch eine ärztliche Untersuchung nach § 44 des Landesbeamtengesetzes (LBG) nachzuweisen. Bei einer festgestellten Dienstunfähigkeit nach Satz 4 ist die Dienstfähigkeit durch eine amtsärztliche Untersuchung nachzuweisen.

§ 2

Dienstbezeichnung

Während des Vorbereitungsdienstes ist die Beamtin oder der Beamte Lehrkraft im Vorbereitungsdienst im Sinne dieser Verordnung. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst führt folgende Dienstbezeichnung:

1. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen „Anwärterin für das Lehramt an Grundschulen“ oder „Anwärter für das Lehramt an Grundschulen“,

2. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien „Referendarin für das Lehramt an Gymnasien“ oder „Referendar für das Lehramt an Gymnasien“,
3. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen „Anwärterin für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen“ oder „Anwärter für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen“,
4. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik „Anwärterin für das Lehramt für Sonderpädagogik“ oder „Anwärter für das Lehramt für Sonderpädagogik“,
5. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen „Referendarin für das Lehramt an berufsbildenden Schulen“ oder „Referendar für das Lehramt an berufsbildenden Schulen“ und
6. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen „Anwärterin für das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen“ oder „Anwärter für das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen“.

§ 3

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert regelmäßig 18 Monate. Er kann nach Absatz 7 bis zur Minstdauer von 12 Monaten verkürzt werden, wenn keine Einstellung in den Quereinstieg nach § 1 Absatz 2 oder 3 erfolgt ist. Eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes ist bis zur Höchstdauer von 30 Monaten möglich. Wird der Vorbereitungsdienst gemäß § 61 Absatz 4 oder § 62 Absatz 1 Satz 3 LBG in Teilzeit abgeleistet, sind die Zeiträume entsprechend anzupassen. Hierüber erhält die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst einen Bescheid.

(2) Die Höchstdauer des Vorbereitungsdienstes nach Absatz 1 verlängert sich um Zeiten des Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 371, S. 50), in Verbindung mit der Mutterschutzverordnung vom 12. Februar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 51). Eine Elternzeit nach der Elternzeitverordnung in der Fassung vom 18. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. 2002 S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Dezember 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/167, S. 16) unterbricht den Vorbereitungsdienst.

(3) Der Vorbereitungsdienst ist um mindestens sechs Monate zu verlängern, wenn Zeiten nach Absatz 2 Satz 1 sowie Zeiten anderer Abwesenheiten insgesamt 90 Tage überschreiten. Zu den Zeiten anderer Abwesenheiten zählen insbesondere

1. Krankheitszeiten und
2. Sonderurlaub nach der Sonderurlaubsverordnung vom 29. November 2018 (GVObI. Schl.-H. S. 796), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. Dezember 2025 (GVObI. Schl.-H. 2026/2, S. 4).

Bei der Berechnung der Zeiten ist unerheblich, ob diese in die unterrichtsfreie Zeit fallen.

(4) Der Vorbereitungsdienst ist um mindestens sechs Monate zu verlängern, wenn die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Staatsprüfung nicht bestanden hat (§ 23) oder die Prüfung als nicht bestanden gilt (§ 15 Absatz 1, § 17 Absatz 2 Satz 6 und 7 und Absatz 5 sowie § 19 Absatz 3) oder die Prüfung für nicht bestanden erklärt wird (§ 20) und eine Wiederholung innerhalb der Höchstdauer des Vorbereitungsdienstes möglich ist.

(5) Der Vorbereitungsdienst kann auf Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst um sechs Monate verlängert werden, wenn ihre Leistungen die Anforderungen noch nicht erfüllen. Der Antrag muss vor Beginn des letzten Ausbildungshalbjahres für die Lehrämter nach § 3 Absatz 1 Nummer 1, 3, 5 und 6 LehrBG bei dem für Bildung zuständigen Ministerium oder für die Lehrämter nach § 3 Absatz 1 Nummer 7 und 9 LehrBG bei dem Schleswig-Holsteinischen Institut für Berufliche Bildung – Landesamt – (SHIBB) eingegangen sein.

(6) Abweichend von Absatz 3 kann die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst schriftlich auf die Verlängerung verzichten, wenn

1. bereits eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes nach Absatz 5 gewährt wurde und
2. die Fehlzeiten nach Absatz 3 insgesamt 270 Tage nicht überschreiten.

(7) Der Vorbereitungsdienst kann, wenn keine Einstellung in den Quereinstieg nach § 1 Absatz 2 oder 3 erfolgt ist, auf Antrag um sechs Monate verkürzt werden durch Anerkennung von

1. Zeiten eines erfolgreich abgeschlossenen Vorbereitungsdienstes für ein anderes Lehramt oder

2. Zeiten einer nach dem lehramtsbezogenen Masterabschluss oder gleichwertigen Abschluss ausgeübten, für die Ausbildung förderlichen berufspraktischen Tätigkeit.

(8) In der Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst können Modelle erprobt werden, bei denen Zeiten, Leistungen, Fähigkeiten und Kompetenzen, die für die Ausbildung förderlich sind und im Zuge einer parallelen Ausbildung an einer Universität erbracht oder erworben wurden, auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet das für Bildung zuständige Ministerium im Einzelfall oder durch Erlass.

§ 4

Ende des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst endet

1. bei Bestehen der Prüfung mit Ablauf des Tages, an welchem der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst das Prüfungsergebnis schriftlich bekannt gegeben worden ist, frühestens jedoch nach Ablauf der für den Vorbereitungsdienst vorgeschriebenen Dauer;
2. bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung oder bei erneuter Nichtzulassung zur Prüfung mit Zustellung des entsprechenden Bescheides; liegt ein Beschäftigungsverhältnis vor, endet der Vorbereitungsdienst zu dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt;
3. spätestens nach Ablauf der Höchstdauer des Vorbereitungsdienstes nach § 3 Absatz 1 und 2; die Prüfung gilt mit Ablauf der Höchstdauer als endgültig nicht bestanden; § 26 Absatz 2 bleibt unberührt;
4. bei absehbarer Überschreitung der Höchstdauer des Vorbereitungsdienstes (Nummer 3), die im Falle der Nichtzulassung zur Prüfung (§ 15 Absatz 1) oder des Nichtbestehens der Prüfung (§ 23 Absatz 1) eintreten würde, mit der Zustellung des entsprechenden Bescheides; die Prüfung gilt mit Zustellung des Bescheides als endgültig nicht bestanden; § 26 Absatz 2 bleibt unberührt oder
5. auf Verlangen oder bei Dienstunfähigkeit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst mit Zustellung des Bescheides über die Beendigung des Vorbereitungsdienstes; ist eine erneute Einstellung in den Vorbereitungsdienst nach § 1 Absatz 4 ausgeschlossen, gilt die Prüfung mit Zustellung des Bescheides als endgültig nicht bestanden.

Abschnitt 2

Ausbildung

§ 5

Ziel des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst soll entsprechend der spezifischen Anforderungen nach § 21 LehrBG dazu befähigen, Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Leistungsfähigkeit und Begabung sowie unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft zu fördern. Er soll zudem dazu befähigen, Entwicklungsprozesse der Schulen mitzugestalten.

(2) Die Überprüfung der Ausbildungsstandards nach § 25 Absatz 1 LehrBG und deren Umsetzung obliegen der obersten Schulaufsicht.

(3) In Ergänzung der Ausbildungsstandards nach § 25 Absatz 1 Satz 1 LehrBG werden Ausbildungscurricula festgelegt

1. für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Gemeinschaftsschulen, das Lehramt an Gymnasien und das Lehramt für Sonderpädagogik durch das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) mit Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums sowie
2. für das Lehramt an berufsbildenden Schulen und das Lehramt Fachpraxis an berufsbildenden Schulen durch das SHIBB mit Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums.

Die Ausbildungscurricula bestimmen für die einzelnen Lehrämter die fachspezifischen und fachrichtungsspezifischen Standards sowie die Inhalte der Ausbildung durch das IQSH oder das SHIBB, die im Rahmen der Zuständigkeit nach § 8 Absatz 1 Satz 1 erfolgt.

(4) Die Ausbildungscurricula aller Fächer und Fachrichtungen sowie in Pädagogik und Berufspädagogik setzen Schwerpunkte bei übergreifenden Themen von besonderer Bedeutung. Dazu gehören insbesondere Demokratiebildung, Bildung für nachhaltige Entwicklung sowie durchgängige Sprachbildung.

§ 6

Zuweisung

(1) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst werden einer Schule zugewiesen, an der Lehrkräfte des angestrebten Lehramtes zum Unterricht berechtigt sind (Ausbildungsschule); hierbei sollen Möglichkeiten zur Stärkung des Sprachunterrichts in den Minderheitensprachen und der Regionalsprache Niederdeutsch besonders berücksichtigt werden. Die Ausbildung durch zwei kooperierende Schulen ist zulässig. Eine Ausbildung in Kooperation zwischen einer weiterführenden allgemein bildenden Schule und einer berufsbildenden Schule ist auf Antrag der Schulen und mit Genehmigung des für Bildung zuständigen Ministeriums im Benehmen mit dem SHIBB sowie mit Zustimmung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zulässig. Das für Bildung zuständige Ministerium kann einer Schule oder einem Verbund mehrerer Schulen die Aufgabe eines Ausbildungszentrums übertragen. Satz 1 bis 3 gilt für Ausbildungszentren entsprechend. In Ausbildungszentren oder den Schulen des Ausbildungszentrums werden die Aufgaben der Ausbildungslehrkräfte durch Studienleiterinnen oder Studienleiter des IQSH oder SHIBB im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 8 Absatz 1 Satz 1 und 2 übernommen.

(2) Anerkannte Ersatzschulen in freier Trägerschaft können mit Genehmigung des für Bildung zuständigen Ministeriums und im Einvernehmen mit dem IQSH Ausbildungsschulen sein. Für anerkannte berufsbildende Ersatzschulen in freier Trägerschaft ist abweichend von Satz 1 das Einvernehmen mit dem SHIBB erforderlich. Mit der Zulassung verpflichtet sich die Ersatzschule, die entsprechenden Bestimmungen des LehrBG, dieser Verordnung sowie sonstiger zur Ausführung dieser Bestimmungen erlassenen Verwaltungsvorschriften anzuwenden. Die Zuweisung zu einer anerkannten Ersatzschule bedarf der Zustimmung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst.

(3) In begründeten Fällen ist ein Schulwechsel während der Ausbildung möglich.

§ 7

Ausbildung durch die Schule

(1) Die Ausbildung durch die Schule basiert auf einem Ausbildungskonzept der Schule, das an den Ausbildungsstandards gemäß § 25 Absatz 1 LehrBG und § 5 Absatz 3 und 4 ausgerichtet ist.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist unmittelbare Vorgesetzte oder unmittelbarer Vorgesetzter der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst. Die Aufgaben nach §§ 12 und 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter wahrgenommen, der die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zuletzt zugewiesen gewesen ist.

(3) Die Ausbildung nach § 26 Absatz 3 LehrBG an der Ausbildungsschule, an den kooperierenden Schulen oder am Ausbildungszentrum beinhaltet

1. Hospitationen im Unterricht anderer Lehrkräfte, bei denen die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst den Unterricht beobachtet,
2. Teamteaching, bei dem der Unterricht von der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst gemeinsam mit einer anderen Lehrkraft oder mit anderen Lehrkräften geplant und erteilt wird,
3. Unterricht unter Anleitung, bei dem die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst bei der Planung und Umsetzung des Unterrichts oder von Unterrichtssequenzen durch Beratung und Unterstützung angeleitet wird, während die zuständige Lehrkraft die Verantwortung für den Unterricht behält,
4. eigenverantwortlichen Unterricht, der von der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst selbst geplant, durchgeführt und für sie im Stundenplan ausgewiesen wird,
5. Mitarbeit in den Teamstrukturen der Schule einschließlich der Mitarbeit in multiprofessionellen Teams,
6. Einführung in wesentliche schulische und schulartspezifische Aufgaben und Beteiligung an diesen Aufgaben einschließlich der Mitgliedschaft in Prüfungsausschüssen, soweit dieses nach den jeweiligen Prüfungsbestimmungen zulässig ist und
7. Teilnahme an schulischen Veranstaltungen.

In der Ausbildung für das Lehramt für Sonderpädagogik kann sich die Anleitung nach Satz 1 Nummer 3 auch auf lehramtsspezifische Tätigkeiten außerhalb des Unterrichts beziehen und der eigenverantwortliche Unterricht nach Satz 1 Nummer 4 kann bis zu einem Drittel durch andere eigenverantwortlich wahrgenommene lehramtsspezifische Aufgaben ersetzt werden.

(4) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sollen unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen an das jeweils angestrebte Lehramt in der Ausbildungsschule, der kooperierenden Schule, dem Ausbildungszentrum oder einer Schule des Ausbildungszentrums fach- oder fachrichtungsbezogen und im Zusammenwirken der Fächer und Fachrichtungen wie folgt eingesetzt werden:

1. Im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen in den Fächern oder dem Doppelfach, in denen oder in dem die Ausbildung erfolgt, sowohl in den Jahrgangsstufen 1 bis 2 als auch in den Jahrgangsstufen 3 bis 4 der Primarstufe; die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sollen daneben auch in Deutsch oder Mathematik hospitieren;
2. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien in den Fächern oder dem Doppelfach, in denen oder in dem die Ausbildung erfolgt, sowohl in der Sekundarstufe I als auch in der Sekundarstufe II;
3. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen in den Fächern oder dem Doppelfach, in denen oder in dem die Ausbildung erfolgt, sowohl in den Jahrgangsstufen 5 bis 6 als auch in den Jahrgangsstufen 7 bis 10; wurde ein Fach oder das Doppelfach für die Sekundarstufe I und II studiert, erfolgt ein Einsatz in diesem Fach oder Doppelfach sowohl in der Sekundarstufe I als auch in der Sekundarstufe II;
4. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik in einer Fachrichtung im Arbeitsbereich Inklusion, in dem sich Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Förderbedarf entsprechend der studierten Fachrichtung befinden, oder im Arbeitsbereich Prävention; für die andere Fachrichtung ist einer der sonderpädagogischen Arbeitsbereiche Förderzentrum, Prävention oder Inklusion frei wählbar;
5. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in verschiedenen berufsbildenden Schularten.

Bestehen an der Ausbildungsschule, an der kooperierenden Schule oder am Ausbildungszentrum Lerngruppen, in denen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, sollen die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst auch in die Arbeit in diesen Lerngruppen eingeführt werden.

(5) Während des Vorbereitungsdienstes beträgt der Umfang

1. der Hospitationen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1
 - a) für jedes Fach und jede Fachrichtung mindestens eine Unterrichtsstunde pro Woche,

- b) im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik für jede Fachrichtung mindestens eine Unterrichtsstunde pro Woche und
- c) bei einer Ausbildung in einem Doppelfach oder in einer Doppelfachrichtung mindestens zwei Unterrichtsstunden pro Woche,

2. des Unterrichts unter Anleitung nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 3

- a) für jedes Fach und jede Fachrichtung im ersten Ausbildungshalbjahr im Durchschnitt zwei Unterrichtsstunden pro Woche und ab dem zweiten Ausbildungshalbjahr im Durchschnitt eine Unterrichtsstunde pro Woche,
- b) im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik im ersten Ausbildungshalbjahr im Durchschnitt vier Unterrichtsstunden pro Woche und ab dem zweiten Ausbildungshalbjahr im Durchschnitt zwei Unterrichtsstunden pro Woche und
- c) bei einer Ausbildung in einem Doppelfach oder in einer Doppelfachrichtung im ersten Ausbildungshalbjahr im Durchschnitt vier Unterrichtsstunden pro Woche und ab dem zweiten Ausbildungshalbjahr im Durchschnitt zwei Unterrichtsstunden pro Woche.

3. des eigenverantwortlichen Unterrichts nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 im ersten Ausbildungshalbjahr acht Unterrichtsstunden pro Woche und ab dem zweiten Ausbildungshalbjahr im Durchschnitt zehn Unterrichtsstunden pro Woche.

Für Lehrkräfte ohne einen lehramtsbezogenen Hochschulabschluss, die nach § 1 Absatz 2 im Quereinstieg in den Vorbereitungsdienst eingestellt wurden, werden in den ersten sechs Monaten des Vorbereitungsdienstes bis zu vier Stunden des eigenverantwortlichen Unterrichts nach Satz 1 Nummer 3 durch verpflichtende Veranstaltungen des IQSH, des SHIBB oder einer Hochschule ersetzt.

(6) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst werden für das betreffende Fach oder die betreffende Fachrichtung von der Schulleiterin oder dem Schulleiter jeweils einer Ausbildungslehrkraft zugewiesen. Sie sollen für das betreffende Fach oder die betreffende Fachrichtung die Lehrbefähigung und die Berechtigung haben, in der entsprechenden Schulstufe oder den entsprechenden Schulstufen Unterricht zu erteilen. Über Ausnahmen von Satz 2 entscheidet die oberste Schulaufsicht. In Ausbildungszentren übernehmen Studienleiterinnen oder Studienleiter des IQSH oder des SHIBB im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 8 Absatz 1 Satz 1 und 2 die Aufgaben von Ausbildungslehrkräften.

Ausbildungslehrkräfte sollen über hinreichende unterrichtliche und pädagogische Erfahrung verfügen. Die Ausbildungslehrkräfte werden für die Lehrämter nach § 3 Absatz 1 Nummer 1, 3, 5 und 6 LehrBG durch das IQSH qualifiziert. Das Nähere zur Qualifizierung nach Satz 6 regelt das für Bildung zuständige Ministerium durch Erlass. Die Ausbildungslehrkräfte für die Lehrämter nach § 3 Absatz 1 Nummer 7 und 9 LehrBG werden durch das SHIBB qualifiziert. Das Nähere zur Qualifizierung nach Satz 8 regelt das SHIBB durch Erlass.

(7) Die Ausbildungslehrkräfte haben die Aufgabe, die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst in der schulischen Bildungs- und Erziehungsarbeit den Ausbildungsstandards entsprechend anzuleiten, zu beraten und zu unterstützen. Die Ausbildungslehrkräfte führen mindestens am Beginn der Ausbildung und nach sechs Monaten Orientierungsgespräche über den Stand und die persönliche Ausgestaltung der Ausbildung mit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst. Die Ausbildungslehrkräfte haben das Recht und die Pflicht zum Besuch des eigenverantwortlichen Unterrichts der jeweiligen Lehrkraft im Vorbereitungsdienst. Während des Vorbereitungsdienstes hospitieren die Ausbildungslehrkräfte je Fach und Fachrichtung einmal pro Woche in einer Unterrichtsstunde der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst. Im Vorbereitungsdienst des Lehramtes für Sonderpädagogik hospitieren die Ausbildungslehrkräfte in zwei unterschiedlichen Lerngruppen jeweils mindestens zweimal pro Monat in einer Unterrichtsstunde der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst. Die Ausbildungslehrkräfte führen wöchentliche Gespräche mit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst über Angelegenheiten der Ausbildung.

§ 8

Ausbildung durch das IQSH und durch das SHIBB

(1) Für die Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst ist zuständig

1. das IQSH für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Gemeinschaftsschulen, das Lehramt an Gymnasien und das Lehramt für Sonderpädagogik und
2. das SHIBB für das Lehramt an berufsbildenden Schulen und das Lehramt Fachpraxis an berufsbildenden Schulen.

Die Ausbildung durch das IQSH und durch das SHIBB wird von Studienleiterinnen und Studienleitern wahrgenommen. Sie müssen grundsätzlich für das betreffende Fach oder die betreffende Fachrichtung die Lehrbefähigung und die Berechtigung haben, in der entsprechenden Schulstufe oder den entsprechenden Schulstufen Unterricht zu erteilen.

Satz 3 gilt nicht für Studienleiterinnen und Studienleiter, die Wahlveranstaltungen mit schulartübergreifenden Inhalten anbieten.

(2) Die Ausbildung durch das IQSH oder das SHIBB umfasst 360 Zeitstunden. Davon entfallen mindestens 216 Zeitstunden auf Pflichtveranstaltungen und mindestens 48 Zeitstunden auf Wahlveranstaltungen. Die Pflichtveranstaltungen verteilen sich zu jeweils einem Drittel auf jedes Fach oder jede Fachrichtung und auf Pädagogik oder Berufspädagogik. Liegt ein Doppelfach oder eine Doppelfachrichtung vor, entfallen hierauf zwei Drittel der Pflichtveranstaltungen. Abweichend von Satz 2 verteilen sich die Pflichtveranstaltungen im Vorbereitungsdienst des Lehramts für Sonderpädagogik zu gleichen Teilen auf zwei Fächer und die Fachrichtungen. Die Wahlveranstaltungen werden von den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst gebucht. Zur Unterstützung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst bei der Auswahl von Wahlveranstaltungen und anderen Angeboten sollen das IQSH und das SHIBB ein Online-Tool zur Selbstreflexion und Entwicklung anbieten. Im Falle der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes (§ 3) nimmt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in Absprache mit der Vertreterin oder dem Vertreter des IQSH oder des SHIBB für das jeweilige Lehramt weiterhin an Pflicht- und Wahlveranstaltungen des IQSH oder des SHIBB teil, die dem Umfang eines Halbjahres entsprechen.

(3) Die Ausbildung des IQSH oder des SHIBB in den Fächern, den Fachrichtungen und Pädagogik oder Berufspädagogik berücksichtigt die spezifischen Anforderungen an das jeweils angestrebte Lehramt. Für die Pflichtveranstaltungen in Pädagogik oder Berufspädagogik wird die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst vom IQSH oder vom SHIBB im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Absatz 1 Satz 1 einer Ausbildungsgruppe zugewiesen. Die Pflichtveranstaltungen finden grundsätzlich in einer Ausbildungsschule, an einer kooperierenden Schule, in einem Ausbildungszentrum oder digital statt. Eine Pflichtveranstaltung kann in einen Präsenz-Teil und einen Online-Teil aufgeteilt werden, die in einem zeitlichen Abstand von höchstens zwei Wochen zueinander stattfinden. Der Anteil der digitalen Veranstaltungen beträgt mindestens 72 Stunden. Wahlveranstaltungen finden digital statt, wenn der Inhalt der Veranstaltung dies zulässt. Insgesamt finden höchstens 144 Stunden der Ausbildungszeit digital statt.

(4) Außer den Einführungsveranstaltungen gehören zu den Pflichtveranstaltungen

1. in der Ausbildung für die Lehrämter der allgemein bildenden Schularten

a) Veranstaltungen in jedem der Fächer oder im Doppelfach unter Einbeziehung von integrierten Fächern und

b) Veranstaltungen in Pädagogik, einschließlich Ausbildungscoaching, Schul- und Dienstrecht;

2. in der Ausbildung für das Lehramt für Sonderpädagogik

a) Veranstaltungen in den zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen einschließlich der Pädagogik und Schul- und Dienstrecht sowie der fachrichtungsbezogenen Beratung und

b) Veranstaltungen in zwei Fächern, wobei eines Deutsch oder Mathematik sein muss;

3. in der Ausbildung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen

a) Veranstaltungen in der beruflichen Fachrichtung oder beruflichen Doppelfachrichtung,

b) Veranstaltungen im Fach oder einer weiteren beruflichen Fachrichtung, oder einer sonderpädagogischen Fachrichtung, sofern keine Doppelfachrichtung vorliegt und

c) Veranstaltungen in Berufspädagogik einschließlich Ausbildungscoaching, Schul- und Dienstrecht.

Abweichend von Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 3 Buchstabe c können Ausbildungsinhalte zum Schul- und Dienstrecht in gesonderten digitalen Veranstaltungen vermittelt werden.

(5) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sind für die Ausbildung durch das IQSH oder das SHIBB von Schulveranstaltungen im notwendigen Umfang freigestellt.

(6) In besonderen Fällen können Veranstaltungen durch gleichwertige Maßnahmen des IQSH oder des SHIBB ersetzt werden.

§ 9

Ausbildungsgespräche

(1) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst werden durch Studienleiterinnen und Studienleiter im Rahmen von Beratungen oder Coachings (Ausbildungsgespräche) unterstützt. Ziel der Beratungen ist die Förderung der didaktischen, methodischen und pädagogischen Entwicklung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst. Die Beratungen

nehmen Bezug auf die Ausbildungscurricula (§ 5 Absatz 3) und die Anforderungen der Staatsprüfung. Die Ausbildungslehrkraft nimmt an der Beratung teil. Ziel des Coachings ist eine Unterstützung und Förderung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst mit Bezug auf die Anforderungen der Staatsprüfung und die Tätigkeit als Lehrkraft. Das Thema eines Coachings wird in diesem Rahmen von der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst bestimmt.

(2) Während des Vorbereitungsdienstes sind acht verpflichtende Ausbildungsgespräche durchzuführen. Sie finden im Anschluss an Unterrichtsbesuche in der Ausbildungsschule, der kooperierenden Schule oder dem Ausbildungszentrum statt und verteilen sich wie folgt:

1. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen, im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien und im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen
 - a) je zwei Beratungen in den Fächern oder vier Beratungen im Doppelfach,
 - b) zwei Beratungen in Pädagogik oder Coachings und
 - c) zwei weitere Ausbildungsgespräche nach Buchstabe a oder b, die von der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst gewählt werden;
2. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik
 - a) je zwei Beratungen in den Fachrichtungen und
 - b) je zwei Beratungen in den Fächern;
3. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen
 - a) zwei Beratungen im Fach und zwei Beratungen in der Fachrichtung oder vier Beratungen in der Doppelfachrichtung,
 - b) zwei weitere Beratungen in der Berufspädagogik oder Coachings und
 - c) zwei weitere Ausbildungsgespräche nach Buchstabe a oder b, die von der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst gewählt werden.

Unmittelbar nach der jeweils ersten Beratung in jedem Fach nach Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a und jeder Fachrichtung nach Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 3 Buchstabe a führen die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst, die Ausbildungslehrkraft und die Studienleiterin oder der Studienleiter ein halbstündiges Gespräch über die Entwicklung der Ausbildung (Entwicklungsgespräch). Auf Wunsch der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst erhält sie am Ende jeder Beratung eine mündliche Rückmeldung der Studienleiterin oder des Studienleiters zum Leistungsstand. Diese Rückmeldung orientiert sich ab dem zweiten Ausbildungshalbjahr an den Bewertungskriterien für die Staatsprüfung.

(3) Auf Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst sind über die Ausbildungsgespräche nach Absatz 2 hinaus bis zu zwei weitere Ausbildungsgespräche durchzuführen (optionale Ausbildungsgespräche). Die optionalen Ausbildungsgespräche können ohne einen Unterrichtsbesuch erfolgen. Die Themen der optionalen Ausbildungsgespräche werden von der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst gewählt.

(4) Vor einer Beratung in einem Fach oder einer Fachrichtung erstellt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst eine schriftliche Unterrichtsvorbereitung. Sie umfasst vier Seiten und bei Bedarf einen Anhang von höchstens fünf Seiten. Vor einer Beratung in Pädagogik oder einem Coaching erstellt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst eine schriftliche Vorbereitung von zwei Seiten, die das Anliegen des Ausbildungsgesprächs darstellt. Die Unterrichtsvorbereitung nach Satz 1 und die Vorbereitung nach Satz 3 sind jeweils als eine Datei bis 16 Uhr des Arbeitstages (Wochentage von Montag bis Freitag) vor dem Ausbildungsgespräch über das E-Portfolio (§ 10) der Studienleiterin oder dem Studienleiter zur Verfügung zu stellen. Am Ende des Ausbildungsgesprächs werden die Ergebnisse einschließlich der Ziele der weiteren Arbeit schriftlich dokumentiert und von der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst über das E-Portfolio der Studienleiterin oder dem Studienleiter zur Verfügung gestellt. Bis zum nächsten Ausbildungsgespräch arbeitet die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst an der Umsetzung der vereinbarten Ziele, dokumentiert die Reflexion ihrer Arbeit schriftlich und stellt diese höchstens einseitige Dokumentation bis 16 Uhr des Arbeitstages (Wochentage von Montag bis Freitag) vor dem nächsten Ausbildungsgespräch über das E-Portfolio der Studienleiterin oder dem Studienleiter zur Verfügung.

(5) Im Falle der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes (§ 3) sind pro Ausbildungshalbjahr zwei weitere verpflichtende Ausbildungsgespräche nach Absatz 2 durchzuführen und es kann ein weiteres optionales Ausbildungsgespräch nach Absatz 3 in Anspruch genommen werden. Für die Vorbereitung gilt Absatz 4.

§ 10

Ausbildungsdokumentation (E-Portfolio)

(1) Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst führt ein digitales Portfolio (E-Portfolio). Das E-Portfolio beinhaltet Ausbildungs-, Prüfungs- und Arbeitsdokumente. Der Zeitpunkt des Hochladens oder der Bearbeitung von Dokumenten wird im E-Portfolio automatisch erfasst.

(2) Zu den Ausbildungsdokumenten gehören die vom IQSH oder SHIBB im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 8 Absatz 1 Satz 1 im E-Portfolio einzustellenden Bewertungskriterien für die Staatsprüfung bezogen auf das Lehramt der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst und ihre Fächer oder Fachrichtungen. Ferner gehören zu den Ausbildungsdokumenten die Unterlagen, die im Zusammenhang mit den Ausbildungsgesprächen nach § 9 erstellt werden.

(3) Zu den Prüfungsdokumenten gehören

1. Angaben zur Person,
2. Information zur Ausbildung an der Schule,
3. eine Auflistung der wahrgenommenen Ausbildungsveranstaltungen nach § 8 Absatz 2,
4. die Themen der Ausbildungsgespräche, deren Ergebnisse und Reflexion sowie
5. fünf Thesen, die die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst aus der Reflexion ihrer Ausbildungserfahrungen ableitet und die zusammen fünf Seiten umfassen sollen.

Mindestens eine These nach Satz 1 Nummer 5 ist zu jedem Fach, jeder Fachrichtung sowie zu Pädagogik oder Berufspädagogik zu verfassen. Im Vorbereitungsdienst des Lehramts für Sonderpädagogik ist abweichend von Satz 3 mindestens eine These zu jedem Fach und zu jeder sonderpädagogischen Fachrichtung zu verfassen. Die Thesen nach Satz 2 Nummer 5 dürfen nicht mit dem Thema der Masterarbeit übereinstimmen.

(4) Darüber hinaus kann die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst das E-Portfolio zur Sammlung persönlicher Arbeitsdokumente nutzen. Die Prüfungsdokumente des E-Portfolios werden zur Prüfungsakte genommen (§ 27).

§ 11

Zertifikatskurs

(1) Neben den Ausbildungsveranstaltungen nach § 8 Absatz 2 absolviert die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst einen Zertifikatskurs des IQSH für die Lehrämter nach § 3 Absatz 1 Nummer 1, 3, 5 und 6 LehrBG oder des SHIBB für die Lehrämter nach § 3 Absatz 1 Nummer 7 und 9 LehrBG. Inhaltlicher Anspruch, Arbeitsumfang und Schwierigkeitsgrad der angebotenen Zertifikatskurse sind vergleichbar. Die Zertifikatskurse werden jeweils zu mindestens 20 Prozent online durchgeführt. Die Kurse haben mindestens drei Teilnehmende und bestehen mindestens aus vier Veranstaltungsteilen mit insgesamt zwölf Stunden. Eine vollständige Online-Durchführung eines Zertifikatskurses ist zulässig. Der Zertifikatskurs wird mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen, deren Note in die Staatsprüfung einfließt. Die Prüfung findet online statt und dauert 30 Minuten. Die Prüfung erfolgt durch zwei zu gleichen Teilen stimmberechtigte Studienleitungen. An die Stelle einer Studienleitung kann im Rahmen der Zuständigkeit nach § 8 Absatz 1 Satz 1 eine Vertreterin oder Vertreter des IQSH oder des SHIBB treten. Für die Ausübung des Stimmrechts gilt § 16 Absatz 2 entsprechend. Die Note für den Zertifikatskurs ist aus den beiden Voten in gleicher Gewichtung zu berechnen und fließt mit einer Dezimalstelle in die Staatsprüfung ein. Über die Prüfung wird eine Niederschrift erstellt, die den Verlauf des Prüfungsgesprächs und die Bewertung der erbrachten Leistung umfasst. Eine elektronische Niederschrift ist in entsprechender Anwendung des § 24 Absatz 1 und 3 zulässig. Das IQSH oder das SHIBB übersendet im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 8 Absatz 1 Satz 1 der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst eine Kopie der Niederschrift. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst kann eine schriftliche Stellungnahme abgeben. Die Niederschrift und die Stellungnahme der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst werden zu den Prüfungsakten genommen. Näheres regeln jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 8 Absatz 1 Satz 1 das IQSH im Benehmen mit dem für Bildung zuständigen Ministerium und das SHIBB.

(2) Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst können wählen zwischen

1. einem Zertifikatskurs „Leistungs- und Kompetenzentwicklung“ und
2. dem Zertifikatskurs „Deutsch als Zweitsprache“.

Die Zertifikatskurse „Leistungs- und Kompetenzentwicklung“ werden mit unterschiedlichen Schwerpunkten angeboten, die in Abstimmung mit dem für Bildung zuständigen Ministerium festgelegt werden. Hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst Deutsch als Zweitsprache als Fach studiert, darf sie den Zertifikatskurs „Deutsch als Zweitsprache“ nicht wählen.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen

1. der Zertifikatskurs „Mathematik an Grundschulen“ zu wählen, wenn Mathematik nicht als eigenständiges Prüfungsfach studiert und kein Mathematik-Zertifikatskurs der Hochschule nachgewiesen wurde, oder
2. der Zertifikatskurs „Deutsch an Grundschulen“ zu wählen, wenn Deutsch nicht als eigenständiges Prüfungsfach studiert wurde.

Hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst weder Mathematik noch Deutsch als eigenständiges Prüfungsfach studiert, wählt sie zu Beginn der Ausbildung zwischen den Zertifikatskursen nach Satz 1 Nummer 1 und 2. Hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst Deutsch als eigenständiges Prüfungsfach studiert und weist sie einen Mathematik-Zertifikatskurs der Hochschule nach, darf sie zwischen den Zertifikatskursen „Mathematik an Grundschulen“, „Leistungs- und Kompetenzentwicklung“ und „Deutsch als Zweitsprache“ wählen. Wurde Deutsch als Zweitsprache als eigenständiges Prüfungsfach studiert, darf die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst den Zertifikatskurs „Deutsch als Zweitsprache“ nicht wählen.

(4) Abweichend von Absatz 2 ist im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen

1. der Zertifikatskurs „Weltkunde“ zu wählen, wenn in einem der Fächer Geschichte oder Geographie ausgebildet wird, oder
2. der Zertifikatskurs „Naturwissenschaften“ zu wählen, wenn in einem der Fächer Biologie, Chemie oder Physik ausgebildet wird.

Wird die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen sowohl in einem Fächer Geschichte oder Geographie als auch in einem der Fächer Biologie, Chemie oder Physik ausgebildet, kann sie zwischen den Zertifikatskursen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 wählen. Wird eine Lehrkraft im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen im Fach Wirtschaft / Politik ausgebildet, kann sie abweichend von Absatz 2 im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten des IQSH den Zertifikatskurs „Weltkunde“ wählen.

(5) Abweichend von Absatz 2 ist im Vorbereitungsdienst des Lehramtes für Sonderpädagogik zu wählen zwischen

1. dem Zertifikatskurs „Beratung“ und

2. einem Zertifikatskurs „Leistungs- und Kompetenzentwicklung“.

(6) Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien, die „Weltkunde“ oder „Naturwissenschaften“ während der Ausbildung eigenverantwortlich unterrichten, können zwischen den in Absatz 2 genannten Zertifikatskursen und einem Zertifikatskurs nach Absatz 4 wählen. Unterrichten Lehrkräfte des Lehramtes an Gymnasien „Weltkunde“ oder „Naturwissenschaften“ nicht eigenverantwortlich, werden jedoch in einem der in Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 oder 2 genannten Fächer ausgebildet, besteht die Wahlmöglichkeit nach Satz 1 im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten des IQSH. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 12

Ausbildungsbeurteilung

(1) Die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsschule, des Ausbildungszentrums oder der Schule des Ausbildungszentrums, an der die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst überwiegend den eigenverantwortlichen Unterricht erteilt, erstellt eine Ausbildungsbeurteilung über Eignung, Leistung und Befähigung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in Unterricht und Schule. Die Ausbildungsbeurteilung muss die gesamte Dauer des Vorbereitungsdienstes umfassen einschließlich einer etwaigen Verlängerung. Bei einer Ausbildung an kooperierenden Schulen ist ein Beurteilungsbeitrag der Schulleiterin oder des Schulleiters der Kooperationsschule und bei einem Wechsel der Ausbildungsschule ein Beurteilungsbeitrag der Schulleiterin oder des Schulleiters der ersten Ausbildungsschule einzuholen. Kriterien für die Ausbildungsbeurteilung sind die Ausbildungsstandards. Die Ausbildungsbeurteilung endet mit einer Note. § 21 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ist Einsicht in die Ausbildungsbeurteilung zu gewähren. Die Ausbildungsbeurteilung ist mit ihr zu besprechen und ihr auszuhändigen; die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst kann eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

(3) Die Ausbildungsbeurteilung und die Stellungnahme der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst werden zu den Prüfungsakten genommen.

Abschnitt 3

Staatsprüfung

§ 13

Terminplan

Die Festsetzung aller mit der Prüfung in Verbindung stehender Termine und Fristen erfolgt für die Lehrämter nach § 3 Absatz 1 Nummer 1, 3, 5 und 6 LehrBG durch das für Bildung zuständige Ministerium und für die Lehrämter nach § 3 Absatz 1 Nummer 7 und 9 LehrBG durch das SHIBB.

§ 14

Meldung zur Prüfung

Innerhalb der hierfür nach § 13 festgesetzten Frist beantragt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst für die Lehrämter nach § 3 Absatz 1 Nummer 1, 3, 5 und 6 LehrBG beim IQSH und für die Lehrämter nach § 3 Absatz 1 Nummer 7 und 9 LehrBG beim SHIBB auf dem Dienstweg die Zulassung zur Prüfung unter Beifügung der folgenden Unterlagen:

1. den Nachweis über die bisherige Teilnahme an den Pflicht- und Wahlveranstaltungen (§ 8 Absatz 2),
2. den Nachweis über die Befähigung zum Leisten Erster Hilfe,
3. eine Erklärung, ob der Anwesenheit anderer Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst bei der Prüfung zugestimmt wird; diese Erklärung kann bis zum Beginn der Prüfung zurückgenommen werden und
4. mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder der Leiterin oder dem Leiter des Ausbildungszentrums abgestimmte Angaben darüber, in welchen Klassen oder Kursen der Unterricht am Prüfungstag gehalten werden soll.

§ 15

Zulassung zur Prüfung

(1) Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sind nicht zugelassen, wenn

1. unter Berücksichtigung von Fehlzeiten nach § 3 Absatz 3 zum Zeitpunkt der Zulassung zur Prüfung weniger als fünf Sechstel der Pflichtveranstaltungen oder weniger als fünf Sechstel der Wahlveranstaltungen nach § 8 Absatz 2 wahrgenommen wurden,
2. der Zertifikatskurs mit einer Note von 5,5 bis 6,0 bewertet worden ist,
3. die Ausbildungsbeurteilung mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ abschließt oder
4. die Meldung zur Prüfung nach § 14 nicht fristgerecht oder nicht vollständig erfolgt ist.

Mit der Nichtzulassung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Ist eine Lehrkraft im Vorbereitungsdienst erstmalig nicht zur Prüfung zugelassen, kann sie die Zulassung zur Wiederholung der Prüfung (§ 26) beantragen.

§ 16

Prüfungskommission

(1) Für die Lehrämter nach § 3 Absatz 1 Nummer 1, 3, 5 und 6 LehrBG setzt das für Bildung zuständige Ministerium und für die Lehrämter nach § 3 Absatz 1 Nummer 7 und 9 LehrBG setzt das SHIBB zur Durchführung der Prüfung eine Prüfungskommission ein. Mitglieder der Prüfungskommission sind

1. die Leiterin oder der Leiter
 - a) der Ausbildungsschule oder
 - b) des Ausbildungszentrums oder
 - c) der Schule des Ausbildungszentrums, an der die Prüfung stattfindet,
als stimmberechtigtes Mitglied sowie
 - d) die Leiterinnen oder Leiter kooperierender Ausbildungsschulen mit beratender Stimme;
2. zwei Studienleiterinnen oder Studienleiter, die grundsätzlich die entsprechende Lehrbefähigung für das Fach oder die Fachrichtung und die Berechtigung haben

müssen, in der entsprechenden Schulstufe oder den entsprechenden Schulstufen Unterricht zu erteilen; sie haben jeweils ein Stimmrecht;

3. eine Person, die Aufgaben der obersten Schulaufsicht wahrnimmt (Schulaufsicht), sofern diese die Mitgliedschaft in der Prüfungskommission wünscht; sie übernimmt das Stimmrecht des Mitglieds nach Nummer 1 für die gesamte Prüfung; das Mitglied nach Nummer 1 nimmt mit beratender Stimme an der Prüfung teil;
4. die Vertreterin oder der Vertreter des IQSH für das Lehramt nach § 3 Absatz 1 Nummer 1, 3, 5 oder 6 LehrBG oder die Vertreterin oder der Vertreter des SHIBB für das Lehramt nach § 3 Absatz 1 Nummer 7 oder 9 LehrBG, sofern diese oder dieser die Mitgliedschaft in der Prüfungskommission wünscht; sie oder er übernimmt das Stimmrecht jeweils eines der Mitglieder nach Nummer 2 für die einzelnen Prüfungsteile; das jeweilige Mitglied nach Nummer 2 hat für den Prüfungsteil eine beratende Stimme;
5. bei der Prüfung einer Lehrkraft im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik oder das Lehramt an berufsbildenden Schulen je ein weiteres Mitglied, wenn sonst die Fach- und Fachrichtungskompetenz nicht sichergestellt werden kann; das weitere Mitglied übernimmt jeweils das Stimmrecht eines Mitglieds nach Nummer 2 für den Prüfungsteil, in dem sonst die Fach- und Fachrichtungskompetenz nicht sichergestellt wäre;
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelischen oder Katholischen Kirche, wenn das Fach Evangelische Religion oder Katholische Religion Bestandteil der Prüfung ist; sie oder er hat ein Stimmrecht für die gesamte Prüfung.

(2) Das Stimmrecht wird ausgeübt, indem das stimmberechtigte Mitglied der Prüfungskommission ein Votum für die Benotung des jeweiligen Prüfungsteils abgibt. Ein Votum besteht aus einer ganzen Note nach § 21 Absatz 2. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(3) Der Vorsitz der Prüfungskommission wird für von dem für Bildung zuständigen Ministerium bestimmt. Tritt ein Mitglied nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 oder 4 hinzu, übernimmt dieses den Vorsitz.

(4) Ist ein Mitglied der Prüfungskommission verhindert, bestimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Im Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 6 wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter von der Evangelischen oder Katholischen Kirche bestimmt.

(5) Während der gesamten Prüfung ist die Anwesenheit aller Mitglieder der Prüfungskommission erforderlich. Erkrankt ein Mitglied der Prüfungskommission während der Prüfung oder ist die Fortsetzung einer bereits begonnenen Prüfung aus einem anderen Grund unmöglich, wird die Prüfung unterbrochen. Ein Termin zur Fortsetzung der Prüfung wird unverzüglich festgelegt. Bereits erbrachte Prüfungsteile werden bei der Fortsetzung der Prüfung angerechnet.

§ 17

Prüfung

(1) Am Prüfungstag besteht die Prüfung aus den drei Prüfungsteilen erste Unterrichtsstunde, zweite Unterrichtsstunde und Prüfungsgespräch. Spätestens zwei Wochen vor der Prüfung leitet die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst jedem Mitglied der Prüfungskommission das E-Portfolio (§ 10) auf elektronischem Weg zu. Spätestens bis 16 Uhr des Arbeitstages (Wochentage von Montag bis Freitag) vor der Prüfung leitet sie jedem Mitglied der Prüfungskommission für jede Unterrichtsstunde eine schriftliche Unterrichtsvorbereitung auf elektronischem Weg zu. Die Unterlagen nach Satz 2 und 3 werden zu den Prüfungsakten genommen.

(2) Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst wird von der Prüfungskommission in der Ausbildungsschule oder in dem Ausbildungszentrum an einem Schultag in einer Unterrichtsstunde je Fach oder Fachrichtung begleitet. Die zu erteilenden Stunden sollen die in § 7 Absatz 4 genannten Einsatzbereiche der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst abdecken und sich aus dem laufenden Unterricht der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ergeben. Wenn die Ausbildung in einem Doppelfach oder einer Doppelfachrichtung erfolgt, halten Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst beide Unterrichtsstunden in einem Fach oder einer Fachrichtung. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst erhält nach den Unterrichtsstunden Gelegenheit, zu deren Verlauf Stellung zu nehmen. Im Anschluss benotet die Prüfungskommission die jeweilige Unterrichtsstunde. Sofern eine der Unterrichtsstunden mit „ungenügend“ oder beide Unterrichtsstunden mit „mangelhaft“ benotet werden, entfallen die weiteren Prüfungsteile. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.

(3) Zum Abschluss der Prüfung findet ein Prüfungsgespräch im Umfang von 60 Minuten zwischen der Prüfungskommission und der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst statt, in dem Thesen aus dem E-Portfolio vor dem Hintergrund der pädagogischen Arbeit reflektiert werden. Anschließend benotet die Prüfungskommission diesen Prüfungsteil.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder der Prüfungskommission geben für jeden Prüfungsteil nach Absatz 2 und 3 ein Votum nach § 16 Absatz 2 ab. Die Note für diese Prüfungsteile ist

aus diesen Voten in gleicher Gewichtung zu berechnen und in entsprechender Anwendung des § 23 Absatz 1 auf eine volle Note zu runden. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission setzt die jeweilige Note für die Prüfungsteile nach Absatz 2 und 3 fest.

(5) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn mehr als zwei Prüfungsteile mit „mangelhaft“ oder ein Prüfungsteil mit „ungenügend“ bewertet werden. Absatz 2 und § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 bleiben unberührt.

§ 18

Anwesenheit anderer Personen

(1) Die Prüfung ist nicht öffentlich.

(2) Die jeweilige Ausbildungslehrkraft kann mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst an den Unterrichtsstunden und deren Besprechung ohne Stimmrecht teilnehmen. Mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst und Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters kann die Ausbildungslehrkraft auch an den übrigen Prüfungsteilen einschließlich der Beratung und Entscheidung ohne Stimmrecht teilnehmen.

(3) Als Zuhörerinnen oder Zuhörer können an der Prüfung einschließlich der Beratung und Entscheidung ohne Stimmrecht teilnehmen je eine Vertreterin oder ein Vertreter

1. des für Bildung zuständigen Ministeriums,
2. des IQSH oder des SHIBB im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 8 Absatz 1 Satz 1 und
3. der an der Lehrkräfteausbildung beteiligten Hochschulen des Landes.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann bis zu zwei Lehrkräften im Vorbereitungsdienst, die noch keine Prüfung abgelegt haben, die Anwesenheit bei der Prüfung gestatten, sofern die zu prüfende Lehrkraft im Vorbereitungsdienst schriftlich zugestimmt hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratungen der Prüfungskommission und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 19

Verhinderung, Versäumnis

(1) Ist die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst durch Krankheit oder sonstige von ihr nicht zu vertretende Umstände ganz oder teilweise gehindert, der Frist nach § 14, dem Prüfungstermin oder einer sonstigen Verpflichtung im Rahmen der Prüfung nachzukommen, sind die Hinderungsgründe in geeigneter Form unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Falle der Erkrankung ist ein ärztliches, auf Verlangen ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Auf schriftlichen Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst kann dann eine Verlängerung der Frist nach § 14, eine Verschiebung des Prüfungstermins oder einer sonstigen Verpflichtung im Rahmen der Prüfung gewährt werden.

(2) Bricht die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst aus den in Absatz 1 genannten Gründen Prüfungsteile ab, entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission über die Anerkennung bereits erbrachter Prüfungsleistungen und bestimmt den Zeitpunkt für nachzuholende Prüfungsteile.

(3) Versäumt eine Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ohne ausreichenden Grund vorgenannte Fristen, Termine oder eine sonstige Prüfungsverpflichtung, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung darüber trifft das für Bildung zuständige Ministerium und für die Termine oder sonstigen Verpflichtungen am Prüfungstag die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.

§ 20

Pflichtwidrigkeiten

(1) Versucht eine Lehrkraft im Vorbereitungsdienst, die Prüfungsleistung durch Täuschung oder Verstoß gegen sonstige Prüfungspflichten zum eigenen Vorteil zu beeinflussen, kann die Prüfungskommission die Zulassung zur Prüfung verwehren oder sie von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen und die Prüfung für nicht bestanden erklären. In minder schweren Fällen kann ihr die Wiederholung bestimmter Prüfungsteile ermöglicht werden. Vor der Entscheidung ist die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zu hören.

(2) Wird innerhalb einer Frist von drei Jahren nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses eine Pflichtwidrigkeit bekannt, kann das für Bildung zuständige Ministerium nach Anhörung der Zeugnisinhaberin oder des Zeugnisinhabers die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklären und das Prüfungszeugnis einziehen. Diese

Entscheidung ist nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntwerden der Pflichtwidrigkeit zulässig.

§ 21

Bewertung der Leistungen

(1) Die Bewertungen von Leistungen nach dieser Verordnung erfolgt nach Maßgabe der durch die Ausbildungsstandards und Ausbildungscurricula vorgegebenen Anforderungen.

(2) Zur Bewertung werden folgende ganze Noten vergeben:

„sehr gut“ (1) für eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

„gut“ (2) für eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;

„befriedigend“ (3) für eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;

„ausreichend“ (4) für eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

„mangelhaft“ (5) für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;

„ungenügend“ (6) für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

§ 22

Ermittlung der Prüfungsnote

(1) Aus den gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsteile wird eine Note errechnet und auf zwei Dezimalstellen gerundet. Die Gewichtung ist wie folgt festgelegt:

1. Zertifikatskurs (20 %),
2. Ausbildungsbeurteilung (25 %),

3. Erste Unterrichtsstunde (15 %),
4. Zweite Unterrichtsstunde (15 %),
5. Prüfungsgespräch einschließlich Thesen aus dem E-Portfolio (25%).

(2) Die Prüfungskommission setzt die errechnete Note als Prüfungsnote fest.

§ 23

Bestehen der Prüfung

(1) Aufgrund der nach § 22 Absatz 2 festgesetzten Prüfungsnote ist die Note für die Prüfung wie folgt auszuweisen:

„mit Auszeichnung bestanden“ (1,00 - 1,49),

„gut bestanden“ (1,50 - 2,49),

„befriedigend bestanden“ (2,50 - 3,49),

„bestanden“ (3,50 - 4,49),

„nicht bestanden“ (4,50 - 6,00).

(2) Nach Abschluss der Beratungen gibt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Gesamtnote mündlich bekannt und erläutert sie. Die Gesamtnote wird der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst bis zur Übermittlung des Zeugnisses vom IQSH oder SHIBB im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 8 Absatz 1 Satz 1 vorläufig bescheinigt.

§ 24

Niederschrift

(1) Über die Prüfungsteile nach § 17 Absatz 1 und die Ergebnisse der Beratungen der Prüfungskommission wird eine Niederschrift angefertigt. Eine elektronische Niederschrift auf einem dienstlich zur Verfügung gestellten Endgerät ist zulässig. Ist wegen einer technischen Störung die Erfassung einzelner Prüfungsteile nicht möglich, so ist ausschließlich die Niederschrift dieser Prüfungsteile handschriftlich in Papierform

anzufertigen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Anfertigung einer elektronischen Niederschrift wegen einer technischen Störung insgesamt unmöglich ist.

(2) In der Niederschrift sind anzugeben

1. die namentliche Zusammensetzung der jeweiligen Prüfungskommission,
2. der Vorname und Name der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst,
3. Ort und Zeit der Prüfung sowie Prüfungsfächer,
4. die Prüfungsgegenstände in Stichworten,
5. die wesentlichen die Bewertung tragenden Leistungen,
6. Einzelnoten und Gesamtnote der Prüfung,
7. die Anwesenheit anderer Personen,
8. besondere Vorkommnisse.

(3) Die Niederschrift wird abschließend von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

§ 25

Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung erhält die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ein Zeugnis. Das Zeugnis wird von der zuständigen Schulaufsichtsbeamtin oder dem zuständigen Schulaufsichtsbeamten unterzeichnet.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, wird der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst darüber ein schriftlicher Bescheid zugestellt.

§ 26

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Prüfung nicht bestanden (§ 23) oder gilt die Prüfung als nicht bestanden (§ 15 Absatz 1, § 17 Absatz 2 Satz 6 und 7 und Absatz 5 sowie § 19 Absatz 3) oder wird die Prüfung für nicht bestanden erklärt (§ 20), soll ihr eine einmalige Wiederholung der Prüfung ermöglicht werden, sofern dadurch die Höchstdauer des Vorbereitungsdienstes nicht überschritten wird. Die Wiederholungsprüfung findet im darauffolgenden Schulhalbjahr statt. Für die Meldung und Zulassung zur Wiederholungsprüfung gelten § 14 und § 15 Absatz 1 entsprechend. Leistungen, die zur Nichtzulassung oder zum Nichtbestehen geführt haben, sind zu wiederholen. Hat die Note des Zertifikatskurses zur Nichtzulassung geführt (§ 15 Absatz 1 Nummer 2), kann ein anderer nach § 11 zulässiger Zertifikatskurs gewählt werden. Die Ausbildungsbeurteilung ist unter Berücksichtigung auch des Zeitraumes der Verlängerung neu zu erstellen (§ 12 Absatz 1). Die Leistungen am Prüfungstag sind vollständig zu wiederholen.

(2) Ist innerhalb der Höchstdauer des Vorbereitungsdienstes nach § 4 Nummer 3 das Ablegen der Prüfung oder der Wiederholungsprüfung aufgrund eines Härtefalls (§ 1 Absatz 3) nicht möglich, kann das für Bildung zuständige Ministerium auf Antrag die Prüfung außerhalb des Vorbereitungsdienstes zulassen. Der Antrag ist innerhalb von drei Jahren nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes zu stellen. Zur Prüfungsvorbereitung und zum Ablegen der Prüfung wird mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller ein Ausbildungsvertrag für die Dauer von sechs Monaten geschlossen. Der Einsatz, die Ausbildung und die Prüfung richten sich nach den Bestimmungen dieser Verordnung unter Berücksichtigung bereits erbrachter Leistungen. Die Ausbildungsbeurteilung ist neu zu erstellen.

§ 27

Prüfungsakten

(1) Die Prüfungsakten werden bei dem für Bildung zuständigen Ministerium geführt.

(2) Jeder Prüfling kann innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung seine Prüfungsakte einsehen.

Abschnitt 4

Ausbildung und Prüfung an berufsbildenden Schulen

§ 28

Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen

Für die Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen gelten die Abschnitte 1 und 2 mit der Maßgabe, dass

1. abweichend von § 1 Absatz 4 Satz 2 das SHIBB in Härtefällen über Ausnahmen von § 1 Absatz 4 Satz 1 entscheidet,
2. abweichend von § 5 Absatz 2 die Überprüfung der Ausbildungsstandards nach § 25 Absatz 1 LehrBG und deren Umsetzung der oberen Schulaufsichtsbehörde im SHIBB obliegt und
3. abweichend von § 7 Absatz 6 Satz 3 die obere Schulaufsichtsbehörde im SHIBB über Ausnahmen von § 7 Absatz 6 Satz 2 entscheidet.

§ 29

Prüfung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen

Für die Prüfung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen gilt Abschnitt 3 mit der Maßgabe, dass

1. abweichend von § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 an die Stelle der Person, die Aufgaben der obersten Schulaufsicht wahrnimmt, eine Person der oberen Schulaufsicht tritt,
2. abweichend von § 16 Absatz 3 das SHIBB den Vorsitz bestimmt,
3. abweichend von § 18 Absatz 3 zusätzlich eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesausschusses für Berufsbildung ohne Stimmrecht an der Prüfung einschließlich der Beratung und Entscheidung teilnehmen kann,

4. abweichend von § 19 Absatz 3 Satz 2 das SHIBB an die Stelle des für Bildung zuständigen Ministeriums tritt,
5. abweichend von § 20 Absatz 2 das SHIBB nach Anhörung der Zeugnisinhaberin oder des Zeugnisinhabers die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklären und das Prüfungszeugnis einziehen kann,
6. abweichend von § 26 Absatz 2 das SHIBB auf Antrag die Prüfung außerhalb des Vorbereitungsdienstes zulassen kann und
7. abweichend von § 27 Absatz 1 die Prüfungsakten beim SHIBB geführt werden.

§ 30

Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen

Die Abschnitte 1 und 2 sowie § 28 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass

1. ergänzend zu § 5 das Ziel der Ausbildung ist, die während der Berufsausbildung erworbenen fachlichen Fähigkeiten um didaktische, pädagogische Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in engem Bezug zum erteilten Unterricht zu erweitern und zu vertiefen, wobei die Ausbildungsstandards und Ausbildungscurricula maßgebend sind,
2. abweichend von § 7 Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 die Ausbildung in der Schule in verschiedenen Bildungsgängen einer Schulart stattfinden kann,
3. abweichend von § 8 Absatz 2 die Ausbildung 360 Stunden umfasst, die sich auf die Fachrichtung und Berufspädagogik verteilen und
4. abweichend von § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 zur Ausbildung durch das SHIBB neben der Einführungsveranstaltung Veranstaltungen in der Fachrichtung und in der Berufspädagogik gehören.

§ 31

Prüfung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen

Der Abschnitt 3 und § 29 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass abweichend von § 17 Absatz 2 Satz 1 beide Unterrichtsstunden in der Fachrichtung abzuleisten sind. Die Stunden sollen die Einsatzbereiche fachpraktischer Unterricht und praktische Fachkunde abdecken. Sie können in verschiedenen Bildungsgängen einer Schulart durchgeführt werden.

Abschnitt 5

Vorbereitungsdienst im dualen Masterstudiengang

§ 32

Allgemeine Bestimmungen für den Vorbereitungsdienst im dualen Masterstudiengang

(1) Abweichend von § 1 Absatz 1 kann in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn der Fachrichtung Bildung eingestellt werden, wer zum Erreichen eines lehramtsbezogenen Masterabschlusses von der Hochschule zu einem nach Maßgabe des § 4 Absatz 2 Satz 3 LehrBG genehmigten, mindestens dreijährigen dualen Masterstudiengang zugelassen wurde.

(2) Der Vorbereitungsdienst wird zeitlich und inhaltlich verschränkt innerhalb des dualen Masterstudiengangs nach Absatz 1 absolviert. Abweichend von § 4 Absatz 1 LBG wird der Vorbereitungsdienst in einem Ausbildungsverhältnis statt im Beamtenverhältnis auf Widerruf abgeleistet. Für den Vorbereitungsdienst im dualen Masterstudiengang gilt Abschnitt 1 mit den Maßgaben der Absätze 3 bis 7 entsprechend. Auf die Maßgaben ist im Ausbildungsvertrag hinzuweisen.

(3) Abweichend von § 1 Absatz 4 Satz 1 ist die Einstellung in den Vorbereitungsdienst im dualen Masterstudiengang ausgeschlossen, wenn für das gleiche Lehramt

1. bereits mehr als die Hälfte der regelmäßigen Dauer eines Vorbereitungsdienstes oder
2. bereits mehr als die Hälfte einer mit dem Vorbereitungsdienst vergleichbaren Qualifizierung

ohne erfolgreichen Abschluss abgeleistet wurde.

(4) Abweichend von § 3 Absatz 1 umfasst der Vorbereitungsdienst im dualen Masterstudiengang eine regelmäßige Dauer von 24 Monaten und kann nicht verkürzt werden. Eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes im dualen Masterstudiengang ist bis zur Höchstdauer von 36 Monaten möglich. Das Absolvieren des Vorbereitungsdienstes im dualen Masterstudiengang in Teilzeit ist ausgeschlossen.

(5) Abweichend von § 3 Absatz 6 Nummer 2 dürfen die Fehlzeiten insgesamt 360 Tage des Vorbereitungsdienstes im dualen Masterstudiengang nicht überschreiten.

(6) § 3 Absatz 7 findet keine Anwendung.

(7) Ergänzend zu § 4 endet der Vorbereitungsdienst im dualen Masterstudiengang auch bei endgültigem Nichtbestehen einer für den Masterabschluss erforderlichen Prüfung der Hochschule mit Zustellung des schriftlichen Bescheides der Hochschule über das Nichtbestehen. Näheres ist im Ausbildungsvertrag zu vereinbaren.

§ 33

Ausbildung im Vorbereitungsdienst im dualen Masterstudiengang

(1) Für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst im dualen Masterstudiengang gilt Abschnitt 2 mit den Maßgaben der Absätze 2 bis 4.

(2) Abweichend von § 7 Absatz 5 ist ein abweichender Umfang für Hospitationen, Unterricht unter Anleitung und eigenverantwortlichen Unterricht im Ausbildungsvertrag zu vereinbaren, soweit dies durch die längere Dauer des Vorbereitungsdienstes im dualen Masterstudiengang oder durch die Verschränkung mit dem Masterstudiengang erforderlich ist.

(3) Abweichend von § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b gehören zu den Pflichtveranstaltungen im Vorbereitungsdienst im dualen Masterstudiengang für das Lehramt für Sonderpädagogik Veranstaltungen in Deutsch und Mathematik.

(4) Abweichend von § 11 Absatz 2 und 5 ist in der Ausbildung für das Lehramt für Sonderpädagogik der Zertifikatskurs „Beratung“ verpflichtend und der Zertifikatskurs „Leistungs- und Kompetenzentwicklung“ darf nicht gewählt werden.

§ 34

Prüfung im Vorbereitungsdienst im dualen Masterstudiengang

- (1) Für die Prüfung im Vorbereitungsdienst im dualen Masterstudiengang gilt Abschnitt 3 mit den Maßgaben der Absätze 2 bis 5.
- (2) Ergänzend zu § 14 hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst im dualen Masterstudiengang bei der Meldung zur Prüfung nachzuweisen, dass sie bereits Studienleistungen in einem Umfang erbracht hat, die einen erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung vor der Staatsprüfung erwarten lassen.
- (3) Einer Zulassung zur Prüfung nach § 15 steht nicht entgegen, dass die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst im dualen Masterstudiengang die Masterprüfung noch nicht erfolgreich abgeschlossen hat.
- (4) Vor Beginn der Staatsprüfung nach § 17 ist der erfolgreiche Abschluss der Masterprüfung nachzuweisen.
- (5) § 26 Absatz 1 Satz 5 findet keine Anwendung.

Abschnitt 6

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 35

Besondere Formvorschriften

- (1) Die Ausbildungsbeurteilung kann der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst auf elektronischem Wege bekanntgegeben werden.
- (2) Die technisch-organisatorische Ausgestaltung der elektronischen Übermittlung regeln das IQSH oder das SHIBB im Benehmen mit dem für Bildung zuständigen Ministerium.
- (3) Zeugnisse in elektronischer Form sind ausgeschlossen.

§ 36

Verarbeitung von Daten

(1) Die Ausbildungsschulen, Kooperationsschulen, Ausbildungszentren, Schulen der Ausbildungszentren, die Hochschulen, das IQSH, das SHIBB und das für Bildung zuständige Ministerium dürfen personenbezogene Daten der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Zu diesen Daten gehören insbesondere:

1. Name,
2. Vorname,
3. Geburtsdatum,
4. Postleitzahl und Wohnort,
5. Straße und Hausnummer,
6. dienstliche E-Mail-Adresse; bis zu deren Aktivierung die private E-Mail-Adresse,
7. Ausbildungsschule,
8. Kooperationsschule soweit vorhanden,
9. Fächer, Fachrichtungen und Zertifikatskurse,
10. Daten aus dem Bewerbungs- und Auswahlverfahren und
11. Leistungsdaten.

Angaben zu Telefonnummer und Mobiltelefonnummer können von den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst freiwillig gemacht und in diesem Fall ebenfalls verarbeitet werden.

(2) Für die Planung, Organisation und Durchführung des Vorbereitungsdienstes einschließlich der Staatsprüfung können diese Daten auch in automatisierten Verfahren oder Fachanwendungen, die das IQSH oder das SHIBB im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 8 Absatz 1 Satz 1 nutzen, und in Verfahren, zu denen den Lehrkräften im

Vorbereitungsdienst Zugänge für die Nutzung während der Ausbildung eröffnet werden, verarbeitet werden.

(3) Regelungen in anderen Rechtsvorschriften des Landes, insbesondere im Landesdatenschutzgesetz, über die Verarbeitung von Daten bleiben unberührt.

§ 37

Übergangsbestimmungen

(1) Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die den Vorbereitungsdienst in der Zeit vom 1. Februar 2024 bis 1. Februar 2026 aufgenommen haben, ist die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte vom 5. Dezember 2023 (GVObI. Schl.-H. 2024 S. 14) weiterhin anzuwenden, sofern die Ausbildung bis zum 31. Juli 2028 abgeschlossen wird. Abweichend von Satz 1 ist diese Verordnung anzuwenden

1. für die Zugehörigkeit von Dokumenten des E-Portfolios zu den Prüfungsdokumenten nach § 10 Absatz 3 und
2. für die Frist zur Abgabe von Dokumenten nach § 9 Absatz 2 bis 4 und nach § 17 Absatz 1.

Sollte eine Wiederholungsprüfung (§ 26) notwendig sein, findet weiterhin dasjenige Recht Anwendung, das für die erste Prüfung galt. Satz 2 Nummer 2 bleibt unberührt.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber mit einem Masterabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss, der sowohl für die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Grundschulen als auch für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen berechtigt, können in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen oder in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen eingestellt werden, soweit dort die von ihnen studierten Fächer ausgebildet werden.

(3) Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst im dualen Masterstudiengang ist abweichend von Absatz 1 Satz 1 die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte weiterhin anzuwenden, die zum Zeitpunkt des Beginns des Vorbereitungsdienstes galt. Absatz 1 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.

§ 38

Ausnahmeregelungen bei Unterrichtsausfall

Stehen in Folge von Infektionsschutzmaßnahmen oder wegen anderer Notsituationen keine Lerngruppen in den Schulen für die Ausbildung und Prüfung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst zur Verfügung oder ist in Folge von Infektionsschutzmaßnahmen oder wegen anderer Notsituationen eine reguläre Prüfung aus anderen Gründen nicht möglich, sind mit Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums folgende Ausnahmen zulässig:

1. der Umfang des eigenverantwortlichen Unterrichts nach § 7 Satz 1 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 beträgt im ersten Ausbildungshalbjahr bis zu acht Unterrichtsstunden pro Woche und ab dem zweiten Ausbildungshalbjahr im Durchschnitt bis zu zehn Unterrichtsstunden pro Woche;
2. die Pflichtveranstaltungen und die Wahlveranstaltungen nach § 8 Absatz 3 können vollständig digital stattfinden;
3. Ausbildungsgespräche nach § 9 Absatz 2 können ohne einen Unterrichtsbesuch stattfinden;
4. die Zertifikatskurse nach § 11 können vollständig online durchgeführt werden;
5. der Nachweis über die Befähigung zum Leisten Erster Hilfe nach § 14 Nummer 2 kann nachgereicht werden und ist nicht Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung;
6. die Angaben nach § 14 Nummer 4 sind in Bezug auf die Unterrichtsvorbereitungen nach § 17 Absatz 1 zu machen;
7. Prüfungen können auch unter Einsatz geeigneter informationstechnischer Übertragungsverfahren durchgeführt werden, in denen sich Prüflinge sowie Prüferinnen und Prüfer gegenseitig in Echtzeit sehen und hören können; die Unterrichtsstunden je Fach oder Fachrichtung nach § 17 Absatz 2 Satz 2 und 3 werden durch eine Prüfungsleistung je Fach oder Fachrichtung ohne Unterricht ersetzt; Grundlage ist jeweils die Unterrichtsvorbereitung nach § 17 Absatz 1; diese ersatzweisen Prüfungsteile sind von der Prüfungskommission zu benoten; die Bewertung der Prüfungsleistung kann erfolgen, ohne dass der Prüfungsausschuss hierzu physisch zusammentritt; § 17 Absatz 2 Satz 6 und 7 gilt entsprechend;

8. bei der Berechnung der Prüfungsnote nach § 22 werden anstelle der Unterrichtsstunden die ersatzweisen Prüfungsteile nach Nummer 7 mit je 15 % berücksichtigt.

Abweichend von Satz 1 Nummer 1 ist im Vorbereitungsdienst im dualen Masterstudiengang der im Ausbildungsvertrag festgelegte Umfang des eigenverantwortlichen Unterrichts über die Dauer des Vorbereitungsdienstes hinweg im Durchschnitt zu erbringen.

Artikel 2
Landesverordnung
zur Lehrkräftequalifizierung im Seiten- und Direkteinstieg
(Lehrkräftequalifizierungsverordnung – LQVO)

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Gemeinsame Bestimmungen

Abschnitt 2 Seiteneinstieg

§ 3 Ziele der Qualifizierung im Seiteneinstieg

§ 4 Voraussetzungen für die Einstellung in den Seiteneinstieg und Beschäftigungsverhältnis

§ 5 Dauer und Inhalt der Qualifizierung im Seiteneinstieg

§ 6 Dauer der Ausbildungsphase im Seiteneinstieg

§ 7 Inhalt der Ausbildungsphase im Seiteneinstieg

§ 8 Meldung und Zulassung zur Prüfung zum Abschluss der Ausbildungsphase im Seiteneinstieg

§ 9 Prüfung zum Abschluss der Ausbildungsphase im Seiteneinstieg

§ 10 Ende der Ausbildungsphase im Seiteneinstieg

§ 11 Ziele, Dauer und Ende der Bewährungsphase im Seiteneinstieg

§ 12 Weiterbeschäftigung nach der Qualifizierung im Seiteneinstieg

Abschnitt 3 Direkteinstieg

- § 13 Ziele der Qualifizierung im Direkteinstieg
- § 14 Voraussetzungen für die Einstellung in den Direkteinstieg und Beschäftigungsverhältnis
- § 15 Dauer und Inhalt der Qualifizierung im Direkteinstieg
- § 16 Ausbildungsphase im Direkteinstieg
- § 17 Bewährungsphase im Direkteinstieg
- § 18 Weiterbeschäftigung nach der Qualifizierung im Direkteinstieg

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

Zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung können auf Grundlage des Lehrkräftebildungsgesetzes Schleswig-Holstein (LehrBG) vom 15. Juli 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2026 (GVObI. Schl.-H. 2026/52), und dieser Verordnung Personen für ein Lehramt qualifiziert werden, die keinen auf dieses Lehramt bezogenen Masterabschluss, keinen gleichgestellten lehramtsbezogenen Hochschulabschluss oder keine erfolgreich abgeschlossene Erste Staatsprüfung haben. Die Qualifizierungen erfolgen durch einen

1. Seiteneinstieg nach § 8 Absatz 1 LehrBG oder
2. Direkteinstieg nach § 8 Absatz 2 LehrBG.

Diese Verordnung regelt das Nähere zu den Voraussetzungen, Art, Inhalt, Umfang und Abschluss dieser Qualifizierungen.

§ 2

Gemeinsame Bestimmungen

(1) Die Qualifizierungen nach § 1 Satz 2 sind landesspezifische Sondermaßnahmen im Sinne des auf der Internetseite der Kultusministerkonferenz¹ veröffentlichten Beschlusses „Gestaltung von Sondermaßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften zur Unterrichtsversorgung“ der Kultusministerkonferenz vom 5. Dezember 2013. Eine Anerkennung der Qualifizierungen in anderen Bundesländern ist nicht gewährleistet.

(2) Qualifizierungen nach § 1 Satz 2 erfolgen nachrangig zu einer grundständigen Lehramtsausbildung gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 LehrBG bei Vorliegen eines dringenden Bedarfs.

(3) Die Qualifizierungen nach § 1 Satz 2 erfolgen durch die Schulen, das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) und das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung (SHIBB) jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 5 LehrBG. Das IQSH und das SHIBB legen entsprechend zu den Ausbildungsstandards nach § 25 LehrBG mit Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums Ausbildungscurricula für die Qualifizierungen fest, in denen die erforderlichen fachlichen, didaktischen und pädagogischen Kenntnisse vermittelt werden. Die Qualifizierungen können ergänzend auch durch eine Hochschule erfolgen.

(4) Die Qualifizierungen nach § 1 Satz 2 sollen entsprechend der spezifischen Anforderungen nach § 21 LehrBG dazu befähigen, Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Leistungsfähigkeit und Begabung sowie unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft zu fördern. Sie sollen zudem dazu befähigen, Entwicklungsprozesse der Schulen mit zu gestalten.

(5) Die Teilnahme an einer Qualifizierung nach § 1 Satz 2 setzt Sprachkenntnisse voraus, die für eine Unterrichtstätigkeit erforderlich sind. Dabei handelt es sich um Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift mindestens auf dem Niveau C 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR). Personen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Schule erworben haben, haben diese Sprachkenntnisse bei einer Bewerbung nachzuweisen.

(6) Die Qualifizierungen nach § 1 Satz 2 schließen mit einer Prüfung ab; eine Staatsprüfung wird nicht abgelegt.

¹ Amtlicher Hinweis: Die Internetadresse lautet: <https://www.kmk.org>, Beschluss zu finden unter der Rubrik „Dokumentation / Statistik“, „Beschlüsse und Veröffentlichungen“

(7) Für Qualifikationen für das Lehramt an berufsbildenden Schulen und das Lehramt Direkteinstieg an berufsbildenden Schulen gelten die Regelungen der §§ 28 und 29 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte (APVO Lehrkräfte) vom 22. Juni 2026 (GVOBl. Schl.-H. 2026/63 S. 2) entsprechend.

(8) Für die besonderen Formvorschriften und die Verarbeitung von Daten gelten die Regelungen der §§ 35 und 36 APVO Lehrkräfte entsprechend. Für die besonderen Formvorschriften und die Verarbeitung von Daten durch die Hochschulen gelten die Vorschriften der Hochschulen.

(9) Stehen in Folge von Infektionsschutzmaßnahmen oder wegen anderer Notsituationen keine Lerngruppen in den Schulen für die Qualifizierung und Prüfung zur Verfügung oder ist in Folge von Infektionsschutzmaßnahmen oder wegen anderer Notsituationen eine reguläre Prüfung aus anderen Gründen nicht möglich, gilt § 38 APVO Lehrkräfte entsprechend.

Abschnitt 2

Seiteneinstieg

§ 3

Ziele der Qualifizierung im Seiteneinstieg

Ziel der Qualifizierung im Seiteneinstieg ist der Erwerb einer Lehramtsbefähigung nach § 3 Absatz 1 LehrBG für das

1. Lehramt an Grundschulen,
2. Lehramt an Gemeinschaftsschulen,
3. Lehramt an Gymnasien,
4. Lehramt für Sonderpädagogik oder
5. Lehramt an berufsbildenden Schulen.

§ 4

Voraussetzungen für die Einstellung in den Seiteneinstieg und Beschäftigungsverhältnis

(1) Eine für die Unterrichtsversorgung zur Verfügung stehende Planstelle kann nach Ausschreibung auf Grundlage des § 8 Absatz 1 LehrBG bei dringendem Bedarf in einem Fach oder einer Fachrichtung mit einer Person zur Qualifizierung im Seiteneinstieg besetzt werden. Die Ausschreibung ist vorrangig an grundständig ausgebildete Lehrkräfte zu adressieren. Nachrangig kann diese Ausschreibung für Bewerberinnen und Bewerber für den Seiteneinstieg geöffnet werden. Eine Einstellung im Seiteneinstieg ist nur zulässig, wenn sich auf die Ausschreibung der Planstelle über das Online Bewerbungsportal des für Bildung zuständigen Ministeriums (pbOn) keine geeignete grundständig ausgebildete Lehrkraft bewirbt.

(2) Voraussetzung für eine Einstellung zur Qualifizierung im Seiteneinstieg ist ein erfolgreich abgeschlossenes Diplom- oder Magisterstudium an einer Universität oder einer gleichgestellten staatlich anerkannten Hochschule oder der Abschluss eines Masterstudiums an einer staatlich anerkannten Hochschule. In dem Studium müssen ausreichend Studienleistungen erbracht worden sein

1. in zwei Fächern oder einem Doppelfach Kunst oder Musik für einen Seiteneinstieg für das Lehramt an Grundschulen,
2. in zwei Fächern oder einem Doppelfach für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen,
3. in zwei Fächern oder einem Doppelfach für das Lehramt an Gymnasien,
4. in zwei Fachrichtungen für das Lehramt für Sonderpädagogik und
5. in einer Fachrichtung und einem Fach oder in einer Doppelfachrichtung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen.

Die Fächer und Fachrichtungen müssen solche sein, die an der jeweiligen Schulart unterrichtet werden.

(3) Der Seiteneinstieg ist ausgeschlossen, wenn bereits ein lehramtsbezogener Vorbereitungsdienst oder eine Ausbildungsphase im Seiten- oder Direkteinstieg von mehr als der Hälfte der jeweils regelmäßigen Dauer ohne erfolgreichen Abschluss abgeleistet wurde. Für Härtefälle gilt § 1 Absatz 3 APVO Lehrkräfte entsprechend.

(4) Der Mindestumfang der Studienleistungen nach Absatz 2 beträgt für einen Seiteneinstieg

1. in das Lehramt an Grundschulen 50 ECTS für das erste Fach und 30 ECTS für das zweite Fach oder 100 ECTS für das Doppelfach Kunst oder Musik,
2. in das Lehramt an Gemeinschaftsschulen 60 ECTS für das erste Fach und 35 ECTS für das zweite Fach oder 120 ECTS in einem Doppelfach,
3. in das Lehramt an Gymnasien 75 ECTS für das erste Fach und 45 ECTS für das zweite Fach oder 150 ECTS in einem Doppelfach,
4. in das Lehramt für Sonderpädagogik 90 ECTS für die Fachrichtungen, von denen mindestens 30 ECTS in einer Fachrichtung enthalten ist und
5. in das Lehramt an berufsbildenden Schule 60 ECTS für die Fachrichtung und 30 ECTS für das Fach oder 120 ECTS in einer Doppelfachrichtung.

(5) Eine Qualifizierung im Seiteneinstieg ist ausgeschlossen für Personen, die ein grundständiges Lehramtsstudium erfolgreich abgeschlossen haben. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn über das Lehramtsstudium hinaus der Abschluss eines weiteren nicht lehramtsbezogenen Diplom- oder Magisterstudiums an einer Universität oder einer gleichgestellten staatlich anerkannten Hochschule oder der Abschluss eines Masterstudiums an einer staatlich anerkannten Hochschule nachgewiesen wird.

(6) Die Qualifizierung im Seiteneinstieg erfolgt in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis.

§ 5

Dauer und Inhalt der Qualifizierung im Seiteneinstieg

(1) Die Qualifizierung im Seiteneinstieg dauert regelmäßig vier Jahre.

(2) Die Qualifizierung im Seiteneinstieg besteht aus einer regelmäßig zweijährigen Ausbildungsphase und einer daran anschließenden, regelmäßig zweijährigen Bewährungsphase.

§ 6

Dauer der Ausbildungsphase im Seiteneinstieg

- (1) Eine Verkürzung der zweijährigen Ausbildungsphase ist ausgeschlossen. Eine Verlängerung der Ausbildungsphase ist unter den Voraussetzungen von Absatz 3, 4 und 6 bis zur Höchstdauer von drei Jahren möglich. Die Höchstdauer verlängert sich unter den Voraussetzungen des Absatz 2 und 7.
- (2) Die Höchstdauer der Ausbildungsphase nach Absatz 1 Satz 2 verlängert sich um Zeiten des Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 371, S. 50), in Verbindung mit der Mutterschutzverordnung vom 12. Februar 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 51). Eine Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 19 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 370, S. 27), unterbricht die Ausbildungsphase.
- (3) Die Ausbildungsphase ist um mindestens sechs Monate zu verlängern, wenn Krankheitszeiten und Zeiten genehmigten Sonderurlaubs sowie Zeiten anderer Abwesenheiten insgesamt 120 Tage überschreiten. Bei der Berechnung werden auch Abwesenheiten in unterrichtsfreier Zeit berücksichtigt.
- (4) Die Ausbildungsphase ist auf Antrag der oder des zu Qualifizierenden um sechs Monate zu verlängern, wenn sie oder er die Prüfung nach § 9 Absatz 4 nicht bestanden hat, die Prüfung nach § 8 Absatz 4 Satz 2 oder in entsprechender Anwendung der § 17 Absatz 2 Satz 6 und 7 und Absatz 5 sowie § 19 Absatz 3 APVO Lehrkräfte als nicht bestanden gilt oder die Prüfung in entsprechender Anwendung des § 20 Absatz 1 Satz 1 APVO Lehrkräfte für nicht bestanden erklärt wird und eine Wiederholung der Prüfung innerhalb der Höchstdauer der Ausbildungsphase möglich ist. Der Antrag muss vor Ende der Ausbildungsphase für die Lehrämter nach § 3 Absatz 1 Nummer 1, 3, 5 und 6 LehrBG bei dem für Bildung zuständigen Ministerium und für die Lehrämter nach § 3 Absatz 1 Nummer 7 und 9 LehrBG beim SHIBB eingegangen sein. Die Wiederholungsprüfung ist im darauffolgenden Schulhalbjahr abzulegen.
- (5) Abweichend von Absatz 3 kann die Lehrkraft im Seiteneinstieg schriftlich auf die Verlängerung verzichten, wenn
1. bereits eine Verlängerung der Ausbildungsphase nach Absatz 6 gewährt wurde und
 2. die Fehlzeiten nach Absatz 3 insgesamt 300 Tage nicht überschreiten.

(6) Die Ausbildungsphase kann auf Antrag der oder des zu Qualifizierenden um sechs Monate verlängert werden, wenn ihre oder seine Leistungen die Anforderungen noch nicht erfüllen. Der Antrag muss vor Beginn des letzten Halbjahres der Ausbildungsphase für die Lehrämter nach § 3 Absatz 1 Nummer 1, 3, 5 und 6 LehrBG bei dem für Bildung zuständigen Ministerium und die Lehrämter nach § 3 Absatz 1 Nummer 7 und 9 LehrBG beim SHIBB eingegangen sein.

(7) Die Ausbildungsphase ist in zwei Teilzeitmodellen möglich, die abweichend von Absatz 1 Satz 2 eine regelmäßige Dauer der Ausbildungsphase von drei oder vier Jahren vorsehen. Andere Teilzeitmodelle sind nicht zulässig. Über Teilzeitanträge entscheidet das für Bildung zuständige Ministerium oder das SHIBB. Die Höchstdauer der Ausbildungsphase nach Absatz 1, die Zeiten der Abwesenheit nach Absatz 3 und die Fehlzeiten nach Absatz 5 Nummer 2 verlängern sich entsprechend. Die Absätze 4 und 5 Nummer 1 sowie Absatz 6 bleiben unberührt.

§ 7

Inhalt der Ausbildungsphase im Seiteneinstieg

(1) Die Ausbildungsphase beinhaltet eine Unterrichtsverpflichtung an der Schule und eine berufsbegleitende Ausbildung durch Teilnahme an Veranstaltungen des IQSH oder des SHIBB. Einzelne Veranstaltungen des IQSH oder des SHIBB können durch Veranstaltungen einer Hochschule ergänzt oder ersetzt werden.

(2) In den ersten sechs Monaten der Qualifizierung im Seiteneinstieg findet eine Qualifizierung durch Teilnahme an Veranstaltungen des IQSH, des SHIBB oder einer Hochschule im Umfang von vier Unterrichtswochenstunden zum Aufbau pädagogisch-didaktischer Kompetenzen statt.

(3) Die Qualifizierung in der Ausbildungsphase am IQSH und am SHIBB erfolgt entsprechend der Ausbildung nach § 8 APVO Lehrkräfte mit der Maßgabe, dass sich die Veranstaltungen auf die regelmäßige Dauer der Ausbildungsphase von zwei Jahren verteilen und die jeweilige Unterrichtsverpflichtung an der Schule berücksichtigen. Die Veranstaltungen des IQSH oder SHIBB können als Blockveranstaltungen konzipiert sein.

(4) An der Schule erfolgt die Qualifizierung in der Ausbildungsphase entsprechend § 7 Absatz 1 bis 4, 6 und 7 APVO Lehrkräfte. Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung richtet sich unabhängig von dem angestrebten Lehramt nach dem Beschäftigungsumfang

1. bei einer Qualifizierung im Seiteneinstieg in Vollzeit beträgt die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung in der Ausbildungsphase
 - a) elf Unterrichtsstunden eigenverantwortlicher Unterricht und vier Unterrichtsstunden Hospitation, Teamteaching oder Unterricht unter Anleitung im ersten Halbjahr der Qualifizierung,
 - b) 15 Unterrichtsstunden eigenverantwortlicher Unterricht und vier Unterrichtsstunden Hospitation, Teamteaching oder Unterricht unter Anleitung im zweiten Halbjahr der Qualifizierung und
 - c) 16 Unterrichtsstunden eigenverantwortlicher Unterricht und drei Unterrichtsstunden Hospitation, Teamteaching oder Unterricht unter Anleitung im zweiten Jahr der Qualifizierung;
2. bei einer Qualifizierung in Teilzeit bei einer regelmäßigen Dauer von drei Jahren beträgt die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung in der Ausbildungsphase
 - a) sechs Unterrichtsstunden eigenverantwortlicher Unterricht und drei Unterrichtsstunden Hospitation, Teamteaching oder Unterricht unter Anleitung im ersten Halbjahr der Qualifizierung,
 - b) zehn Unterrichtsstunden eigenverantwortlicher Unterricht und drei Unterrichtsstunden Hospitation, Teamteaching oder Unterricht unter Anleitung im zweiten Halbjahr der Qualifizierung,
 - c) elf Unterrichtsstunden eigenverantwortlicher Unterricht und drei Unterrichtsstunden Hospitation, Teamteaching oder Unterricht unter Anleitung im zweiten Jahr der Qualifizierung und
 - d) zwölf Unterrichtsstunden eigenverantwortlicher Unterricht und eine Unterrichtsstunde Hospitation, Teamteaching oder Unterricht unter Anleitung im dritten Jahr der Qualifizierung;
3. bei einer Qualifizierung in Teilzeit bei einer regelmäßigen Dauer von vier Jahren beträgt die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung in der Ausbildungsphase
 - a) drei Unterrichtsstunden eigenverantwortlicher Unterricht und drei Unterrichtsstunden Hospitation, Teamteaching oder Unterricht unter Anleitung im ersten Halbjahr der Qualifizierung,

- b) sieben Unterrichtsstunden eigenverantwortlicher Unterricht und drei Unterrichtsstunden Hospitation, Teamteaching oder Unterricht unter Anleitung im zweiten Halbjahr der Qualifizierung,
- c) acht Unterrichtsstunden eigenverantwortlicher Unterricht und zwei Unterrichtsstunden Hospitation, Teamteaching oder Unterricht unter Anleitung im zweiten Jahr der Qualifizierung,
- d) neun Unterrichtsstunden eigenverantwortlicher Unterricht und zwei Unterrichtsstunden Hospitation, Teamteaching oder Unterricht unter Anleitung im dritten Jahr der Qualifizierung und
- e) zehn Unterrichtsstunden eigenverantwortlicher Unterricht im vierten Jahr der Qualifizierung.

Bei einer Verlängerung der Ausbildungsphase richtet sich die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung sowie die Zahl der Unterrichtsstunden für Hospitation, Teamteaching oder Unterricht unter Anleitung für den Zeitraum der Verlängerung nach den Vorgaben für das jeweils letzte Jahr.

(5) Für die Qualifizierung im Seiteneinstieg sind die Regelungen des § 9 APVO Lehrkräfte für die Ausbildungsgespräche und des § 10 APVO Lehrkräfte für die Ausbildungsdokumentation entsprechend anzuwenden.

§ 8

Meldung und Zulassung zur Prüfung zum Abschluss der Ausbildungsphase im Seiteneinstieg

- (1) Das IQSH legt für die Lehrämter nach § 3 Absatz 1 Nummer 1, 3, 5 und 6 LehrBG und das SHIBB legt für die Lehrämter nach § 3 Absatz 1 Nummer 7 und 9 LehrBG die prüfungsrelevanten Termine und Fristen fest.
- (2) Zum Ende der Ausbildungsphase erstellt die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Ausbildungsbeurteilung. § 12 APVO Lehrkräfte in Verbindung mit § 21 Absatz 2 APVO Lehrkräfte gilt entsprechend.
- (3) Für die Meldung zur Prüfung gilt § 14 APVO Lehrkräfte entsprechend.

(4) Teilnehmende der Ausbildungsphase sind zur Prüfung nicht zugelassen, wenn

1. unter Berücksichtigung von Fehlzeiten nach § 6 Absatz 3 zum Zeitpunkt der Zulassung zur Prüfung mehr als ein Sechstel der bis dahin möglichen Pflicht- und Wahlveranstaltungen nach § 7 Absatz 3 dieser Verordnung in Verbindung mit § 8 Absatz 2 APVO Lehrkräfte nicht wahrgenommen wurden,
2. die Ausbildungsbeurteilung mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ abschließt oder
3. die Meldung zur Prüfung nach Absatz 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig erfolgt ist.

Mit der Nichtzulassung gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Prüfung kann vorbehaltlich Absatz 5 einmal nach § 6 Absatz 4 wiederholt werden.

(5) Abweichend von Absatz 4 Satz 3 sind bei einer Ausbildungsbeurteilung mit der Note „ungenügend“ eine Verlängerung der Ausbildungsphase sowie eine Wiederholung der Prüfung ausgeschlossen. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 10 Nummer 3.

§ 9

Prüfung zum Abschluss der Ausbildungsphase im Seiteneinstieg

(1) Für die Prüfungskommission, die Prüfung, die Anwesenheit anderer Personen, Verhinderung, Versäumnis, Pflichtwidrigkeiten, Bewertung der Leistungen, Niederschrift und Prüfungsakten gelten die §§ 16 bis 21, 24 und 27 APVO Lehrkräfte entsprechend.

(2) Zur Ermittlung der Prüfungsnote wird aus den gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsteile eine Note errechnet und auf zwei Dezimalstellen gerundet. Die Prüfungsteile werden wie folgt gewichtet:

1. Ausbildungsbeurteilung (50 %),
2. Erste Unterrichtsstunde (15 %),
3. Zweite Unterrichtsstunde (15 %) und
4. Prüfungsgespräch einschließlich der Thesen aus dem E-Portfolio (20 %).

Die Prüfungskommission setzt die errechnete Note als Prüfungsnote fest.

(3) Die Prüfung ist bestanden und die Ausbildungsphase erfolgreich abgeschlossen, wenn die Prüfung mit einer Note von „sehr gut“ (1,0 bis 1,49), „gut“ (1,5 bis 2,49) oder „befriedigend“ (2,5 bis 3,49) abschließt. Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis erteilt. Das Zeugnis wird von der zuständigen Schulaufsichtsbeamtin oder dem zuständigen Schulaufsichtsbeamten unterzeichnet.

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden und die Ausbildungsphase nicht erfolgreich abgeschlossen, wenn sie mit einer Prüfungsnote von 3,50 bis 6,00 abschließt. Die Prüfung gilt ferner als nicht bestanden, wenn eine der Unterrichtsstunden mit „ungenügend“ oder beide Unterrichtsstunden mit „mangelhaft“ benotet werden. In diesem Fall entfallen die weiteren Prüfungsteile. Über die nicht bestandene Prüfung wird ein schriftlicher Bescheid gestellt.

(5) Wurde die Prüfung nach Absatz 4 nicht bestanden oder gilt die Prüfung nach § 8 Absatz 4 Satz 2 oder in entsprechender Anwendung der § 17 Absatz 2 Satz 6 und 7 und Absatz 5 sowie § 19 Absatz 3 APVO Lehrkräfte als nicht bestanden oder wurde die Prüfung in entsprechender Anwendung des § 20 Absatz 1 Satz 1 APVO Lehrkräfte für nicht bestanden erklärt, kann sie einmal nach § 6 Absatz 4 wiederholt werden. Verzichtet die zu qualifizierende Person auf die Wiederholungsprüfung gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 10

Ende der Ausbildungsphase im Seiteneinstieg

Die Ausbildungsphase endet

1. bei Bestehen der Prüfung mit Ablauf der ursprünglich vereinbarten Dauer der Ausbildungsphase,
2. bei Verzicht auf die oder bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung oder bei erneuter Nichtzulassung zur Prüfung vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten Dauer des befristeten Beschäftigungsverhältnisses mit Zustellung des entsprechenden Bescheides,
3. bei einer Ausbildungsbeurteilung mit der Note „ungenügend“ vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten Dauer des befristeten Beschäftigungsverhältnisses mit

Ablauf des Monats, in dem die Ausbildungsbeurteilung bekannt gegeben wird, spätestens nach Ablauf der Höchstdauer der Ausbildungsphase nach § 6 Absatz 1, 2 und 7; die Prüfung gilt in diesem Fall als endgültig nicht bestanden oder

4. bei absehbarer Überschreitung der Höchstdauer der Ausbildungsphase, die im Falle der Nichtzulassung zur Prüfung oder des Nichtbestehens der Prüfung eintreten würde, vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten Dauer des befristeten Beschäftigungsverhältnisses mit Ablauf des Monats, in dem ein entsprechender Bescheid zugestellt wurde; die Prüfung gilt in diesem Fall als endgültig nicht bestanden.

§ 11

Ziele, Dauer und Ende der Bewährungsphase im Seiteneinstieg

(1) In der Bewährungsphase werden die erworbenen Kenntnisse durch die praktische Unterrichtstätigkeit erweitert und vertieft. Während der Bewährungsphase sollen in Abstimmung mit der Schulleitung Fortbildungen des IQSH oder des SHIBB besucht werden. In der Bewährungsphase richtet sich die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung nach der Pflichtstundenverordnung vom 30. April 2014 (NBI. MBW Schl.-H. S. 123), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2024 (NBI. MBWFK Schl.-H. S. 201).

(2) Die Bewährungsphase dauert regelmäßig zwei Jahre. Die Höchstdauer der Bewährungsphase beträgt regelmäßig 2,5 Jahre. Eine etwaige Teilzeit und Zeiten des Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz beeinflussen die Dauer der Bewährungszeit nicht. Eine Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz unterbricht die Bewährungsphase. Die Bewährungsphase nach Satz 1 und die Höchstdauer nach Satz 2 sind um jeweils sechs Monate bis zum Erreichen der Höchstdauer der Bewährungsphase von vier Jahren zu verlängern, wenn die Fehlzeiten aufgrund von Krankheit, genehmigten Sonderurlaubs oder anderer Abwesenheiten 20 Prozent der zweijährigen Bewährungsphase überschreiten. Bei der Berechnung von Fehlzeiten werden auch Abwesenheiten in unterrichtsfreier Zeit berücksichtigt. Für jede sechsmonatige Verlängerung der Bewährungsphase gilt Satz 4 und 5 entsprechend. Ist die vierjährige Höchstdauer der Bewährungsphase erreicht und die Bewährungsphase nicht erfolgreich nach Absatz 5 abgeschlossen, ist die Bewährungsphase und die Qualifizierung im Seiteneinstieg endgültig nicht bestanden.

(3) Eine Verkürzung der Bewährungsphase ist auf Antrag möglich durch Anrechnung von bis zu zwei Jahren einschlägiger Berufserfahrung. Diese Berufserfahrung muss im Rahmen einer hauptberuflichen Tätigkeit nach Abschluss des universitären Diploms oder des Magister- oder des Masterstudiums und vor Beginn der Qualifizierung im

Seiteneinstieg erworben worden sein. Die Berufserfahrung ist einschlägig, wenn sie einen Bezug zum absolvierten Studium oder einen Bezug zur Tätigkeit als Lehrkraft hat. Der Antrag auf Verkürzung der Bewährungsphase muss vor Abschluss der Ausbildungsphase für die Lehrämter nach § 3 Absatz 1 Nummer 1, 3, 5 und 6 LehrBG bei dem für Bildung zuständigen Ministerium und für die Lehrämter nach § 3 Absatz 1 Nummer 7 und 9 LehrBG beim SHIBB eingegangen sein. Bei einer Anrechnung von zwei Jahren einschlägiger Berufserfahrung entfällt die Bewährungsphase vollständig und die Qualifizierung im Seiteneinstieg endet mit der erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungsphase.

(4) Zum Ende der Bewährungsphase erstellt die Schulleitung eine Ausbildungsbeurteilung. § 12 APVO Lehrkräfte in Verbindung mit § 21 Absatz 2 APVO Lehrkräfte gilt entsprechend.

(5) Die Bewährungsphase ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Ausbildungsbeurteilung nach Absatz 4 mit einem Gesamturteil von mindestens „ausreichend“ abschließt. Mit erfolgreichem Abschluss der Bewährungsphase ist zugleich die Qualifizierung im Seiteneinstieg insgesamt erfolgreich abgeschlossen.

(6) Endet die Ausbildungsbeurteilung nach Absatz 4 mit der Note „mangelhaft“ wird die Bewährungsphase auf Antrag einmalig um sechs Monate verlängert. Zum Ende des Verlängerungszeitraums erstellt die Schulleiterin oder der Schulleiter eine neue Ausbildungsbeurteilung, die den Zeitraum der Verlängerung umfasst. Endet die erneute Ausbildungsbeurteilung mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ oder wurde auf eine Verlängerung verzichtet, ist die Bewährungsphase und die Qualifizierung im Seiteneinstieg endgültig nicht bestanden.

(7) Endet die Ausbildungsbeurteilung nach Absatz 4 mit der Note „ungenügend“ ist die Bewährungsphase und die Qualifizierung im Seiteneinstieg insgesamt endgültig nicht bestanden. Eine Verlängerung der Bewährungsphase ist ausgeschlossen. Das Verfahren richtet sich nach § 10 Nummer 3.

§ 12

Weiterbeschäftigung nach der Qualifizierung im Seiteneinstieg

(1) Nach erfolgreichem Abschluss der Qualifizierung im Seiteneinstieg ist eine unbefristete Einstellung als Lehrkraft beabsichtigt.

(2) Wurde die Qualifizierung im Seiteneinstieg endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, ist eine befristete oder unbefristete Beschäftigung zur Erteilung von Unterricht im schleswig-holsteinischen Schuldienst ausgeschlossen.

Abschnitt 3

Direkteinstieg

§ 13

Ziele der Qualifizierung im Direkteinstieg

Ziel der Qualifizierung im Direkteinstieg ist der Erwerb einer Lehramtsbefähigung nach § 3 Absatz 1 LehrBG für das

1. Lehramt Direkteinstieg an Grundschulen,
2. Lehramt Direkteinstieg an Gemeinschaftsschulen oder
3. Lehramt Direkteinstieg an berufsbildenden Schulen.

§ 14

Voraussetzungen für die Einstellung in den Direkteinstieg und Beschäftigungsverhältnis

(1) Eine für die Unterrichtsversorgung zur Verfügung stehende Planstelle kann auf Grundlage des § 8 Absatz 2 LehrBG bei dringendem Bedarf in einem Fach oder in einer Fachrichtung mit einer Person zur Qualifizierung im Direkteinstieg besetzt werden, wenn sich nach Ausschreibung dieser Planstelle über das Online Bewerbungsportal des für Bildung zuständigen Ministeriums (pbOn) weder eine geeignete grundständig ausgebildete Lehrkraft, noch eine geeignete Person zur Qualifizierung im Seiteneinstieg bewirbt.

(2) Voraussetzung für eine Einstellung zur Qualifizierung im Direkteinstieg ist ein erfolgreich abgeschlossenes Studium mit einem Bachelor oder einem Diplom (FH) an einer staatlich anerkannten Hochschule. In dem Studium müssen ausreichend Studienleistungen erbracht worden sein

1. in zwei Fächern oder einem Doppelfach Kunst oder Musik für das Lehramt an Grundschulen,

2. in zwei Fächern oder einem Doppelfach für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen und
3. in einer Fachrichtung und einem Fach oder in einer Doppelfachrichtung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen.

Die Fächer und Fachrichtungen müssen solche sein, die an der jeweiligen Schulart unterrichtet werden.

(3) Der Mindestumfang der Studienleistungen nach Absatz 2 beträgt für einen Direkteinstieg

1. in das Lehramt an Grundschulen 40 ECTS für das erste Fach und 25 ECTS für das zweite Fach oder 80 ECTS für das Doppelfach Kunst oder Musik,
2. in das Lehramt an Gemeinschaftsschulen 50 ECTS für das erste Fach und 30 ECTS für das zweite Fach oder 100 ECTS in einem Doppelfach und
3. in das Lehramt an berufsbildenden Schulen 50 ECTS für die Fachrichtung und 30 ECTS für das Fach oder 100 ECTS in einer Doppelfachrichtung.

(4) Eine Qualifizierung im Direkteinstieg ist nach § 8 Absatz 2 Satz 2 LehrBG ausgeschlossen für Personen mit einem Bachelorabschluss nach § 11 Absatz 1 und 2 LehrBG, der zu einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang nach § 11 Absatz 3 LehrBG berechtigt, sowie für Personen mit einem Bachelorabschluss, der zu einem auf das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Gemeinschaftsschulen oder das Lehramt an berufsbildenden Schulen bezogenen Quereinstiegs-Masterstudiengang nach § 11 Absatz 4 LehrBG berechtigt. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn über das lehramtsbezogene Bachelorstudium hinaus ein weiteres nicht lehramtsbezogenes Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen wurde.

(5) Die Qualifizierung im Direkteinstieg erfolgt in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis.

§ 15

Dauer und Inhalt der Qualifizierung im Direkteinstieg

(1) Die Qualifizierung im Direkteinstieg dauert regelmäßig fünf Jahre.

(2) Die Qualifizierung im Direkteinstieg besteht aus einer zweijährigen Ausbildungsphase und einer daran anschließenden dreijährigen Bewährungsphase.

§ 16

Ausbildungsphase im Direkteinstieg

Für die Dauer, den Inhalt, die Prüfung und den Abschluss der Ausbildungsphase gelten §§ 6 bis 10 entsprechend.

§ 17

Bewährungsphase im Direkteinstieg

(1) Für die Bewährungsphase gilt § 11 Absatz 1, Absatz 3 Satz 1 bis 4 und Absatz 4 bis 7 entsprechend.

(2) Die Bewährungsphase dauert regelmäßig drei Jahre. Die Höchstdauer der Bewährungsphase beträgt regelmäßig 3,5 Jahre. Eine etwaige Teilzeit und Zeiten des Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz beeinflussen die Dauer der Bewährungszeit nicht. Eine Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz unterbricht die Bewährungsphase. Die Bewährungsphase nach Satz 1 und die Höchstdauer nach Satz 2 sind um jeweils sechs Monate bis zum Erreichen der Höchstdauer der Bewährungsphase von fünf Jahren zu verlängern, wenn die Fehlzeiten aufgrund von Krankheit, genehmigtem Sonderurlaubs oder anderer Abwesenheiten 20 Prozent der zweijährigen Bewährungsphase überschreiten. Bei der Berechnung von Fehlzeiten werden auch Abwesenheiten in unterrichtsfreier Zeit berücksichtigt. Für jede sechsmonatige Verlängerung der Bewährungsphase gilt Satz 4 und 5 bis entsprechend. Ist die fünfjährige Höchstdauer der Bewährungsphase erreicht und die Bewährungsphase nicht in entsprechender Anwendung des § 11 Absatz 5 erfolgreich abgeschlossen, ist die Bewährungsphase und die Qualifizierung im Direkteinstieg endgültig nicht bestanden.

(3) Eine Anrechnung einschlägiger Berufserfahrung nach § 11 Absatz 3 Satz 1 bis 4 ist im Umfang von höchstens zwei Jahren möglich. Die Mindestdauer der Bewährungszeit beträgt ein Jahr.

§ 18

Weiterbeschäftigung nach der Qualifizierung im Direkteinstieg

(1) Nach erfolgreichem Abschluss der Qualifizierung im Direkteinstieg ist eine unbefristete Einstellung als Lehrkraft beabsichtigt.

(2) Wurde die Qualifizierung im Direkteinstieg endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, ist eine befristete oder unbefristete Beschäftigung zur Erteilung von Unterricht im schleswig-holsteinischen Schuldienst ausgeschlossen.

Artikel 3

Änderung der Landesverordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung ¹⁾

Die Landesverordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung vom 8. Januar 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Juni 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/100, S. 9), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 551, 557)“ durch die Angabe „Artikel 1 der Verordnung vom 2. Dezember 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/167, S. 1)“ und die Angabe „10a“ durch die Angabe „10a bis 10c“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Es werden folgende Nummern angefügt:

„5. das Lehramt Direkteinstieg an Grundschulen,
6. das Lehramt Direkteinstieg an Gemeinschaftsschulen.“
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

¹⁾ Ändert LVO vom 8. Januar 2024, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-50

„(4) Die Befähigung für die in Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und Absatz 3 aufgeführten Lehrämter wird durch einen lehramtsbezogenen oder nach § 24 Absatz 2 des Lehrkräftebildungsgesetzes Schleswig-Holstein (LehrBG) vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 134, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2026 (GVOBl. Schl.-H. 2026/52), geeigneten Hochschulabschluss sowie das Bestehen einer den Vorbereitungsdienst abschließenden Staatsprüfung erworben. Für das Lehramt an berufsbildenden Schulen muss darüber hinaus vor Beginn des Vorbereitungsdienstes eine mindestens einjährige, auf die berufliche Fachrichtung bezogene fachpraktische Tätigkeit nachgewiesen werden. Abweichend von Satz 1 wird die Befähigung für die in Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und Absatz 3 aufgeführten Lehrämter auch durch das erfolgreiche Ableisten einer für das jeweilige Lehramt vorgesehenen Qualifikationsmaßnahme nach § 8 Absatz 1 LehrBG (Seiteneinstieg) erworben. Die Befähigung für die in Absatz 2 Nummer 4 bis 6 aufgeführten Lehrämter wird durch das erfolgreiche Ableisten einer für das jeweilige Lehramt vorgesehenen Qualifikationsmaßnahme nach § 8 Absatz 2 LehrBG (Direkteinstieg) erworben. Die Qualifikationsmaßnahme nach Satz 3 umfasst eine mindestens zweijährige Ausbildungs- und eine mindestens zweijährige Bewährungsphase, die Qualifikationsmaßnahme nach Satz 4 eine mindestens zweijährige Ausbildungs- und eine mindestens dreijährige Bewährungsphase. Seiteneinsteigerinnen oder Seiteneinsteigern wird in Abhängigkeit zu der erworbenen Lehramtsbefähigung gemäß Absatz 2 und 3 der Zugang zu dem ersten oder zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 eröffnet. Direkteinsteigerinnen oder Direkteinsteigern wird mit der erfolgreichen Qualifizierung der Zugang zu dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 eröffnet. Die Voraussetzungen des Seiten- und Direkteinstiegs und die dafür erforderliche berufsbegleitende Qualifikation richten sich nach der Lehrkräftequalifizierungsverordnung vom 22. Juni 2026 (GVOBl. Schl.-H. 2026/63 S. 42).“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Andere Bewerberinnen und Bewerber,“ gestrichen.
- b) Absatz 1 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 1 und wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „an berufsbildenden Schulen, die nach den Vorgaben des Absatzes 1“ durch die Wörter „mit einer Lehramtsbefähigung nach § 2 Absatz 2 Nummer 4, die“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „zum Bewährungsaufstieg“ durch die Wörter „zur Bewährung“ ersetzt.
- cc) Satz 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„Die Beförderung in das zweite Einstiegsamt setzt voraus, dass die Beamtinnen und Beamten

- 1. ihre Eignung für Aufgaben des zweiten Einstiegsamtes des Lehramtes an berufsbildenden Schulen in einer mindestens dreijährigen Bewährungszeit gezeigt haben und
- 2. in diesem Zeitraum geeignete Qualifizierungsmaßnahmen erfolgreich durchlaufen haben.

Art und Umfang der Qualifizierungsmaßnahmen nach Satz 3 Nummer 2 werden von dem für Bildung zuständigen Ministerium durch Verordnung geregelt.“

4. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 2 bis 4“ durch die Angabe „§§ 2 und 3“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „§§ 2, 3 oder 4“ durch die Angabe „§§ 2 oder 3“ ersetzt.

5. § 6 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 4 wird die Angabe „40“ durch die Angabe „96“ ersetzt.
- b) Satz 5 wird gestrichen.
- c) Im neuen Satz 5 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

6. Die Anlage (zu § 4 Absatz 1) wird gestrichen.

Artikel 4

Änderung der Landesverordnung über die Arbeitszeit von Studienleitungen des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein und des Schleswig-Holsteinischen Instituts für Berufliche Bildung - Landesamt - ²⁾

Die Landesverordnung über die Arbeitszeit von Studienleitungen des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein und des Schleswig-Holsteinischen Instituts für Berufliche Bildung - Landesamt - vom 5. Dezember 2023 (GVObI. Schl.-H. 2024 S. 26, ber. S. 83) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

„Darin erfasste Unterrichtsstunden sind mit jeweils 45 Minuten berücksichtigt. Bei länger dauernden Unterrichtsstunden ist die längere Unterrichtszeit zusätzlich zu dem jeweiligen Zeitansatz anzurechnen.“

2. Die Anlage zu § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Weiterbildung“ ein Komma und das Wort „Entwicklungsgespräch“ eingefügt.
- b) Folgende Nummern 4 und 5 werden eingefügt:

	Tätigkeiten	Zeitstunden
„4.	Prüfung zum Abschluss eines Zertifikatskurses	0,5
	Beratung, Vor- und Nachbereitung	1,5
5.	Übernahme der Aufgaben einer Ausbildungslehrkraft in einem Ausbildungszentrum je Lehrkraft im Vorbereitungsdienst und Fach oder Fachrichtung	2,0 Lehrerwochenstunden umgerechnet in Zeitstunden“

²⁾ Ändert LVO vom 5. Dezember 2023, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-15-8

- c) Die bisherigen Nummern 4 bis 7 werden Nummer 6 bis 9.

Artikel 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte vom 5. Dezember 2023 (GVOBl. Schl.-H. 2024 S. 14) ³⁾ außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 22. Juni 2026

Dr. Dorit Stenke
Ministerin
für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

³⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-49